

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980

MONTAG, 18. AUGUST 1980

Nr. 33

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>	<b>Neubildung der Kirchengemeinden Schöffengrund und Waldsolms ....</b> 1472	<b>Verordnung zur Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Herchenrode, Landkreis Darmstadt“</b> 1478
Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Costa Rica in Frankfurt am Main ..... 1458	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Edingen ..... 1478
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 7. 1980 bis 28. 7. 1980 ..... 1458	Widmung von Neubaustrecken zur Landesstraße 3008 und Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 3008 sowie der Kreisstraßen 2 und 3 in der Gemarkung Nieder-Erlenbach der Stadt Frankfurt am Main, Regierungsbezirk Darmstadt ..... 1472	Verlust von Fleischbeschaustempeln 1478
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	<b>Der Hessische Sozialminister</b>	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ..... 1478
Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende sowie Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. 3. 1977; hier: Änderungsstarifverträge Nr. 2 vom 21. 5. 1980 ..... 1458	Richtlinien über Entnahme und Untersuchung von Arzneimittelproben 1473	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises ..... 1478
Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Polizeischule ..... 1460	Meldung zum III. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Herbst 1980 ..... 1476	<b>KASSEL</b>
Polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Standkontrollen 1462	Zulassung des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. für die Prüfung von Druckbehältern .... 1476	<b>Verordnung zur Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der ehemaligen Gemeinde Niederwalgern, Landkreis Marburg-Biedenkopf</b> ..... 1478
Genehmigung einer Flagge der Stadt Kirtorf, Vogelsbergkreis ..... 1463	<b>Personalnachrichten</b>	Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 45 in der Gemarkung Caßdorf der Stadt Homburg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis ..... 1478
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Selters (Taunus), Landkreis Limburg-Weilburg ..... 1463	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 1477	<b>Buchbesprechungen</b> ..... 1479
Genehmigung eines Wappens des Lahn-Dill-Kreises, Regierungsbezirk Darmstadt ..... 1463	<b>Regierungspräsidenten</b>	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..... 1481
Ordnungswidrigkeiten im Bauordnungsrecht; hier: Bußgeldkatalog .. 1463	<b>DARMSTADT</b>	VI. Nachtrag zur Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen ..... 1488
<b>Der Hessische Kultusminister</b>	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Weinbach, Landkreis Limburg-Weilburg</b> ..... 1477	Öffentliche Ausschreibung ..... 1488
Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund und		Stellenausschreibung ..... 1488

910

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Costa Rica in Frankfurt am Main**

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Costa Rica in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Heinrich Schuppener am 21. Juli 1980 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen.

Anschrift: Honorarkonsulat der Republik Costa Rica, Wartburgstraße 10 a, 6230 Frankfurt am Main 80, Tel. 06 11/30 33 19, Bürostunden: Mo — Fr 9.00 bis 13.00 Uhr.

Wiesbaden, 29. 7. 1980

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 33/1980 S. 1458

Preis  
DM

E III 1 — m 5/80

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Mai 1980

1,50

E IV 2 — m 5/80

E IV 3 — m 5/80

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Mai 1980

1,—

G I 1 — m 5/80

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Mai 1980

1,50

G IV 3 — m 5/80

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Mai 1980

1,50

H I 1 — m 5/80

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Mai 1980 — Vorauswertung —

1,—

H II 1 — m 4/80

Binnenschifffahrt in Hessen im April 1980

1,50

L I 1 — m 6/80

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Juni 1980

1,—

M I 2 — m 6/80

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Juni 1980

3,—

M I 1 — m 5/80

Erzeugerpreise in Hessen im Mai 1980

2,—

M I 4 — vj 1/80

Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im Februar 1980

2,50

Q I 3 — j 79

Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe

1,50

Wiesbaden, 28. 7. 1980

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z A 231 — 77 a 241/80

StAnz. 33/1980 S. 1458

911

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. Juli 1980 bis 28. Juli 1980**

Statistische Berichte:

C I 1 — j/80

Die Bodennutzung in Hessen 1980 (vorläufiges Ergebnis)

Preis  
DM

1,—

C III 1 — vj/1980 — 2

Rindvieh- und Schafbestände 3. Juni 1980 (endgültiges Ergebnis)

1,—

E I 1 — m 4/80

E I 2 — m 4/80

E I 3 — m 4/80

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im April 1980 (endgültiges Ergebnis)

2,—

E II 3 — 1978

E III 3 — 1978

Investitionen im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe im Jahre 1978

1,50

912

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende sowie Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977;**

hier: Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 21. Mai 1980

Bezug: Meine Rundschreiben vom 2. März 1977

(StAnz. S. 1067), 3. April 1979 (StAnz. S. 883) und 15. Juni 1979 (StAnz. S. 1383)

## I.

Die Tarifvertragsparteien haben am 20./21. Mai 1980 Einvernehmen erzielt, die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende sowie Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977 im Hinblick auf die sich aus dem Gesetz zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797) ergebenden tarifrechtlichen Auswirkungen zu ändern.

Die Tarifverträge tragen das Datum vom 21. Mai 1980 und sind mit den in Betracht kommenden Gewerkschaften wie folgt vereinbart worden:

- Für Angestellte jeweils gesondert mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund),
- für Arbeiter mit der Gewerkschaft ÖTV,
- für Auszubildende jeweils gesondert mit der Gewerkschaft ÖTV und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) — mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige

tige Auszubildende — und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende,

- für Lernschwestern und Lernpfleger jeweils gesondert mit der Gewerkschaft ÖTV und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund).

Die Änderungstarifverträge sind mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft getreten; ich gebe sie hiermit zum Vollzuge bekannt.

## II.

Abschnitt I meines Bezugsrundschreibens vom 2. Mai 1977 mit Hinweisen zur Durchführung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld wird wie folgt geändert und ergänzt:

## 1. In Nr. 2

- wird in den Überschriften zu Buchst. a, b und c jeweils hinter den Worten „Zu Abs. 1“ das Wort „Unterabs. 1,“ eingefügt,
- erhält der bisherige Buchst. c Unterabs. 4 die Überschrift „d) Zu Absatz 1 Unterabs. 2“,
- wird der bisherige Buchst. c Unterabs. 5 zum Absatz 2 des neuen Buchst. d und wie folgt gefaßt:

„Soweit bei der rückwirkenden Zuerkennung von Bezügen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gezahlte Krankenbezüge nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 Unterabs. 4 Buchst. b BAT bzw. des § 42 Abs. 10 MTL II als Vorschüsse auf die Rentenleistungen gelten

und diese insoweit auf den Arbeitgeber übergehen, kann dies zur Folge haben, daß die Anspruchsvoraussetzungen im nachhinein nicht mehr erfüllt sind.“

d) wird folgender Buchst. e eingefügt:

„e) **Zu Abs. 1 Unterabs. 3**

Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung zugunsten der Arbeitnehmerinnen, die für den Monat Juli keinen Anspruch auf Bezüge haben und auch die Voraussetzungen des Unterabs. 2 deshalb nicht erfüllen, weil sie nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres Anspruch auf Bezüge gehabt haben.

Der Anspruch auf Urlaubsgeld entsteht in diesen Fällen, sobald die Arbeitnehmerin in **unmittelbarem Anschluß** an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Arbeit wieder aufnimmt.“

e) werden

die bisherigen Buchst. d und e, die Buchstaben f und g und in Buchst. f Abs. 2 Buchst. aa die Worte „des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3“ durch die Worte „des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Unterabs. 2 und 3“ ersetzt.

2. In Nr. 5 wird der Absatz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 der Urlaubsgeldtarifverträge ist das Urlaubsgeld erst mit der Auszahlung der ersten Bezüge nach Wiederaufnahme der Arbeit fällig.“

III.

In Abschnitt II meines Rundschreibens vom 7. August 1979 (StAnz. S. 1740) mit Hinweisen zum Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 wird die Nr. 9 wie folgt gefaßt:

„Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Urlaubsgeldtarifverträge erhält die Arbeitnehmerin ein Urlaubsgeld, wenn sie mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Bezüge hat.

Besteht ein solcher Anspruch nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld (§ 13 MuSchG) nicht, genügt es,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat oder
- b) wenn die Arbeitnehmerin in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub die Arbeit wieder aufnimmt.“

Wiesbaden, 30. 7. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**

IB 44 — P 2028 A — 101

StAnz. 33/1980 S. 1458

**Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980  
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und . . . , andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Angestellte in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Arbeit wieder aufnimmt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3“ durch die Worte „des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3“ ersetzt.

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1980

(gez. Unterschriften)

**Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980  
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Es werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeiter in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Arbeit wieder aufnimmt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3“ durch die Worte „des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3“ ersetzt.

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1980

(gez. Unterschriften)

**Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980  
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und . . . , andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) Es werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Aus-

bildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Auszubildende in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Ausbildung wieder aufnimmt."

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1980

(gez. Unterschriften)

**Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980  
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern  
und Lernpfleger**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und . . . , andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) Es werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Schülerin in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Ausbildung wieder aufnimmt.“

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1980

(gez. Unterschriften)

913

**Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Polizeischule**

Allgemeines

1 — Die Hessische Polizeischule ist eine staatliche Ausbildungsstätte, aber keine öffentliche Schule (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 3 Nr. 3 SchulVerwG). Ihre Zuständigkeit erstreckt sich vor allem auf

1. die polizeifachliche Ausbildung insbesondere des mittleren Dienstes der Schutz- und Kriminalpolizei,
2. den allgemeinbildenden Unterricht für Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes,

3. die allgemeine Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten,
4. die technische Aus- und Fortbildung,
5. die Aus- und Fortbildung sonstiger bei der Vollzugspolizei Beschäftigter,
6. die zentrale Werbung, die Auswahl und die Einberufung von Nachwuchsbeamten der Vollzugspolizei.

Die Zuweisung darüber hinausgehender Aufgaben behalte ich mir vor.

2 — Die Hessische Polizeischule, die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden — Fachbereich Polizei — und die Polizeidienststellen des Landes sind verpflichtet, in allen Fragen der Aus- und Fortbildung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig und rechtzeitig zu unterrichten.

3 — Die Dienst- und Fachaufsicht über die Hessische Polizeischule insgesamt wird durch meine Behörde wahrgenommen. Im Rahmen der Fachaufsicht können schulische Bewertungen der Hessischen Polizeischule aufgehoben, zur erneuten Beschlusfassung zurückverwiesen oder unmittelbar durch mich vorgenommen werden, wenn

1. wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt wurden,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen oder
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze und Bewertungsmaßstäbe oder den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wurde.

4 — Lehrgänge, Seminare und Arbeitstagungen an der Hessischen Polizeischule werden nur nach meiner Weisung eingerichtet. Die Lernziele und die Zahl der Unterrichtsstunden werden in den Lehrstoffplänen festgelegt, die von der Hessischen Polizeischule erstellt werden. Sie bedürfen meiner Genehmigung. Für die Lehrgänge zum Erwerb der Fachschul- und Fachhochschulreife gelten die Bildungspläne des Hessischen Kultusministeriums.

5 — Die Abteilungen können in Hauptsachgebiete und Sachgebiete gegliedert werden, wenn dies aus innerorganisatorischen Gründen zwingend notwendig ist. Bei den Abteilungen, die für Aus- und Fortbildung zuständig sind, werden „Fachgruppen“ gebildet.

Leiter der Hessischen Polizeischule

6 — Die Hessische Polizeischule wird durch den Direktor, bei dessen Verhinderung durch einen ständigen Vertreter geleitet. Seine weitere Vertretung regelt der Direktor in eigener Zuständigkeit. Im Vertretungsfall ist der amtierende Vertreter der Schulleiter. Zur Wahrnehmung übergreifender Aufgaben der Organisation und des Einsatzes ist dem Schulleiter ein Hauptsachgebiet „Organisation/Einsatz“ unmittelbar zugeordnet.

7 — Der Schulleiter leitet die Hessische Polizeischule im Rahmen der geltenden Vorschriften nach meinen Weisungen. Er ist verpflichtet, mir unverzüglich — ggf. fermündlich voraus — über jeden ganztägigen Unterrichtsausfall sowie über andere wichtige Vorkommnisse an der Hessischen Polizeischule zu berichten. Er soll auf gesicherten Erkenntnissen beruhende neue Unterrichts- und Lehrmethoden anregen und fördern.

8 — Der Schulleiter ist insbesondere zuständig für

1. den geordneten Ablauf des Dienstbetriebes,
2. die Zusammenarbeit der Abteilungen,
3. die Ausübung des Hausrechts.

Die notwendigen Einzelheiten der Organisation regelt er durch einen Geschäftsverteilungsplan, den Dienstbetrieb im einzelnen durch Dienstanweisungen. Sie bedürfen meiner Genehmigung (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Pol-OrgVO). Darüber hinaus beruft er regelmäßig Lehrerkonferenzen zur Beratung aller wichtigen Fragen des Lehr- und Dienstbetriebes ein.

9 — Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Schulleiter

1. Vorgesetzter der Beschäftigten, die an der Hessischen Polizeischule tätig sind, mit Ausnahme der Beschäftigten der Wirtschaftsverwaltung,
2. Vorgesetzter der Lehrgangsteilnehmer,
3. Dienstvorgesetzter der Beschäftigten, für die ihm entsprechende Zuständigkeiten durch Rechtsvorschriften übertragen sind,
4. Vorsitzender der Auswahl-, Prüfungs- und sonstigen Ausschüsse im Zuständigkeitsbereich der Hessischen Polizeischule, soweit der Vorsitz nicht anderen Beamten übertragen ist.

Abteilungen

10 — Die Abteilungen I bis V sind für den polizeifachlichen Unterricht zuständig. Im einzelnen führen insbesondere durch

1. die Abteilung I  
den Fachlehrgang I für die Schutzpolizei (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 HPolLVO),  
die Schießausbildungs- und Sportlehrgänge,  
die Lehrgänge im Diensthundwesen.
2. die Abteilung II  
die Kriminalübernahmelehrgänge (§ 19 Abs. 3 HPolLVO),  
die Kriminaleinführungslehrgänge (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 HPolLVO),  
den praxisbegleitenden Unterricht während der weiteren kriminalpolizeilichen Ausbildung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 HPolLVO),  
den Fachlehrgang I für die Kriminalpolizei (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 HPolLVO),  
sonstige Lehrgänge der Kriminalpolizei sowie  
die kriminalistische Ausbildung anderer bei der Vollzugspolizei Beschäftigter.
3. die Abteilung III  
die zentrale Fortbildung von Beschäftigten der Vollzugspolizei in Seminaren und Arbeitstagungen,  
die Vorbereitung und Koordinierung der dezentralen Fortbildung sowie  
die Fortbildung in Führungs- und Einsatzlehre.
4. die Abteilung IV  
die technischen Lehrgänge und Verkehrslehrgänge für bei der Vollzugspolizei Beschäftigte (Aus- und Fortbildung) sowie  
die technische Ausbildung während des 1. Ausbildungsabschnitts für den höheren Polizeivollzugsdienst.
5. die Abteilung V  
die Unterweisung während des 1. Ausbildungsabschnitts für den höheren Polizeivollzugsdienst,  
die Einführungslehrgänge für unmittelbar in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst eingestellte Beamte (§§ 23 Abs. 2 Satz 1, 25 Abs. 2 Satz 2 HPolLVO),  
die Einführungslehrgänge und den praxisbegleitenden Unterricht während der weiteren polizeilichen Ausbildung für Beamtinnen der Schutzpolizei,  
die Eignungsauswahlverfahren für den gehobenen Dienst,  
die Auswertung von Medien und sonstigem Informationsmaterial sowie  
die Erfassung und Erarbeitung von Lehr- und Lernmitteln.

Die Abteilungen I bis V werden durch Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes geleitet. Diese sind für die Vermittlung des jeweils vorgeschriebenen Lehrstoffs in ihrer Abteilung verantwortlich. Sie richten in dem notwendigen Umfang Lehrgangsklassen ein, weisen die Lehrkräfte den Lehrgängen und Klassen zu. Die Art und Durchführung des Unterrichts werden in Abteilungs- und Fachgruppenkonferenzen besprochen.

Die Abteilungsleiter sind Vorsitzende der Prüfungsausschüsse in ihren Abteilungen, soweit der Vorsitz nicht von dem Schulleiter übernommen wird oder anderen Bediensteten übertragen ist.

11 — Der Abteilung VI werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Zentrale Werbung von Nachwuchsbeamten für die hessische Vollzugspolizei,
2. Bearbeitung aller eingehenden Bewerbungen und Anfragen,
3. Durchführung der Eignungsauswahlverfahren für Nachwuchsbeamte des mittleren Dienstes,
4. Einberufung von Bewerbern und Unterrichtung der zuständigen Dienststellen,
5. Erteilung der Bescheide, wenn Bewerber die Einstellungs-voraussetzungen nicht erfüllen, das Eignungsauswahlverfahren nicht bestehen oder aus anderen Gründen nicht eingestellt werden können.

Sie erstellt — soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Psychologischen Dienst — Informationsmaterial über die hessische Vollzugspolizei und ist für die sachgerechte Unterrichtung möglicher Bewerber verantwortlich. Bei den Polizeidienststellen können geeignete Polizeivollzugsbeamte als hauptamtliche Einstellungsberater unter der Fachaufsicht der Hessischen Polizeischule eingesetzt werden. Die Polizeidienststellen sind verpflichtet, die Hessische Polizeischule bei der Gewinnung geeigneter Bewerber zu unterstützen und ihr eingehende Bewerbungen unverzüglich zuzuleiten.

12 — Die Abteilung VII nimmt alle Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung mit Ausnahme der Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei wahr. Sie wirkt in allen Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie in allen Disziplinarangelegenheiten der Beamten mit. Außerdem ist sie für den inneren Dienst, die Bücherei, das Archiv, die Registratur, die Fernsprechvermittlung sowie die Verwaltung und Unterhaltung der Kraftfahrzeuge, Waffen, Munition und des technischen Geräts zuständig.

Wissenschaftliche Dienste

13 — Wissenschaftliche Dienste (WD) sind

1. der Psychologische Dienst,
2. der Soziologische Dienst,
3. der Pädagogische Dienst,
4. der Ärztliche Dienst,
5. der Kraftfahrzeugtechnische Dienst.

Sie werden durch wissenschaftlich ausgebildete Beamte oder Angestellte der jeweiligen Fachrichtung geleitet.

Leiter des Kraftfahrzeugtechnischen Dienstes ist der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr der Polizei.

14 — Die Wissenschaftlichen Dienste sind insbesondere zuständig für

1. fachwissenschaftliche Untersuchungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Vollzugspolizei,
2. fachbezogene Beratung der Polizeidienststellen des Landes,
3. Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten.

Die Untersuchungen werden unter Anwendung fachwissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse durchgeführt. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung stehen sie auf Anforderung allen Polizeidienststellen des Landes zur Verfügung. Die Polizeidienststellen sind verpflichtet, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

15 — Dem Psychologischen Dienst obliegt die Erschließung und Anwendung psychologischer Erkenntnisse für den praktischen Dienst der hessischen Vollzugspolizei. Er ist insbesondere für die Entwicklung, Erprobung und Verbesserung der lauffahnrechtlich vorgeschriebenen psychologischen Eignungsauswahlverfahren verantwortlich. Über die Durchführung dieser Auswahlverfahren übt er die Fachaufsicht aus. Der Leiter des Psychologischen Dienstes oder ein von ihm bestimmter Vertreter ist Mitglied aller Prüfungsausschüsse in Eignungsauswahlverfahren. Zu den Aufgaben des Psychologischen Dienstes gehören darüber hinaus die Analyse und Auswertung von Verhaltensweisen und Verhaltensmustern sowie die Anwendung betriebs- und werbepsychologischer Erkenntnisse.

16 — Der Soziologische Dienst ist für soziologische Ursachenforschung zuständig, insbesondere für die Auswertung von Entwicklungstrends innerhalb der Vollzugspolizei und in der Bevölkerung, für außer- und innerbetriebliche Analysen sowie entsprechende interne Informationen und Veröffentlichungen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften.

17 — Dem Pädagogischen Dienst obliegt die Auswertung pädagogisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Anwendung im allgemeinbildenden und polizeifachlichen Unterricht für Polizeivollzugsbeamte. Er entwickelt insbesondere Modelle für den Unterricht und sorgt für die wissenschaftliche Begleitung bei deren Erprobung.

18 — Der Ärztliche Dienst ist insbesondere für die allgemein- und sportärztliche Betreuung der Lehrgangsteilnehmer der Hessischen Polizeischule und der Studierenden der Verwaltungsfachhochschule — Fachbereich Polizei —, ärztliche Einstellungs- und Auswahluntersuchungen von Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst sowie betriebsärztliche, arbeitsmedizinische und hygienische Überwachungsaufgaben im Bereich der Hessischen Polizeischule zuständig. Darüber hinaus übernimmt er amts- und polizeiärztliche Aufgaben für das Hessische Landeskriminalamt, die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei und den Polizeipräsidenten in Wiesbaden.

19 — Der Kraftfahrzeugtechnische Dienst ist insbesondere für die Abnahme der Fahrerlaubnisprüfungen von Beschäftigten der Vollzugspolizei, die verantwortliche Durchführung technischer Untersuchungen an Dienstkraftfahrzeugen der Hessischen Polizeischule, die Erstellung von Gutachten bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen, die Überwachung der Tätigkeit der Fahrlehrer sowie die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen im kraftfahrzeugtechnischen Prüf- und Überwachungswesen zuständig.

Der Leiter des Kraftfahrzeugtechnischen Dienstes ist darüber hinaus Mitglied der Prüfungsausschüsse nach dem Kraftfahrzeugverständigengesetz und dem Fahrlehrergesetz. Er überwacht die Tätigkeiten der amtlich anerkannten Sachverständigen mit Teilbefugnissen sowie der amtlich anerkannten Prüfer.

20 — Die Wissenschaftlichen Dienste sind einander gleichgeordnet und unterstehen dem Schulleiter unmittelbar. Ihm obliegt die Dienstaufsicht. Die Fachaufsicht über die Wissenschaftlichen Dienste und die Erteilung besonderer Weisungen zur Durchführung ihrer Aufgaben behalte ich mir vor.

#### Polizeifachschulen

21 — Die Polizeifachschulen (PFS) vermitteln den Polizeivollzugsbeamten die für die Ausübung ihres Dienstes erforderliche Allgemeinbildung (insbesondere Fachschulreife/Fachhochschulreife) und erteilen Unterricht in Lehrgängen und Seminaren.

Die Lehrkräfte sollen die Befähigung zum Lehramt an allgemeinbildenden oder beruflichen öffentlichen Schulen besitzen. Nebenamtliche Lehrkräfte dürfen nur eingesetzt werden, soweit die vorhandenen hauptamtlichen Lehrkräfte nicht ausreichen. Der Dienst der Lehrkräfte wird von mir im einzelnen in der Dienstordnung für die Polizeifachschulen geregelt.

22 — Polizeifachschulen als Außenstellen der Hessischen Polizeischule sind errichtet in

- Wiesbaden-Dotzheim,
- Mühlheim am Main und
- Kassel-Niederzwehren.

Es sind teilweise untergebracht

1. die Polizeifachschule Wiesbaden-Dotzheim in dem Schulort Wiesbaden-Kastel,
2. die Polizeifachschule Mühlheim am Main in Hanau,
3. die Polizeifachschule Kassel-Niederzwehren in dem Schulort Kassel, Friedrich-Ebert-Straße.

23 — Zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung des Unterrichts in den verschiedenen Schulorten werden Fachbereiche gebildet für den

1. sprachlich-politischen (sozialkundlichen) Bildungsbereich,
2. mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildungsbereich,
3. berufsbezogenen (fachtheoretischen) Bildungsbereich.

24 — Die Fachaufsicht wird ausgeübt

1. über die Polizeifachschule in den Schulorten durch den jeweiligen Polizeifachschulrektor,

2. über die Polizeifachschule insgesamt durch meine Behörde. Die aufsichtführenden Lehrkräfte sollen die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder beruflichen öffentlichen Schulen besitzen, sollen sich in diesem bewährt haben und müssen für die Fachaufsicht geeignet sein.

25 — Die Dienstaufsicht wird wahrgenommen

1. in den Schulorten durch den jeweiligen Polizeifachschulrektor,
2. im übrigen durch den Leiter der Hessischen Polizeischule.

26 — Die Klassen der Polizeifachschule werden in der Regel durch den jeweiligen Polizeifachschulrektor im Einvernehmen mit dem zuständigen Dienststellenleiter errichtet. Die Klassen der Oberstufe und der Fachoberschule werden durch mich eingerichtet.

#### Schlußvorschriften

27 — Im Schriftverkehr nach außen führen folgende Bezeichnung:

1. die Abteilungen  
„Hessische Polizeischule  
(röm. Ziffer der Abteilung) — Aktenzeichen“
2. die Polizeifachschulen  
„Hessische Polizeischule  
— Polizeifachschule (Ortsbezeichnung) — Aktenzeichen“
3. die Wissenschaftlichen Dienste  
„Hessische Polizeischule  
(Kurzbezeichnung des Wissenschaftlichen Dienstes)  
— Aktenzeichen“

28 — Mein Erlaß über Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Polizeischule vom 14. März 1975 (StAnz. S. 659) i. d. F. vom 29. September 1978 (StAnz. S. 2580) wird aufgehoben.

29 — Der Personalrat der Hessischen Polizeischule und der Hauptpersonalrat der Polizei haben diesem Erlaß zugestimmt (§ 57 a Abs. 1 HPVG).

30 — Dieser Erlaß tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Wiesbaden, 24. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
III A 6 — 21 f

StAnz. 33/1980 S. 1460

914

### Polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs;

hier: Standkontrollen

In Ergänzung der „Richtlinien für die polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs“ vom 4. Dezember 1973 (StAnz. S. 2290) ergehen folgende Bestimmungen:

#### 1. Allgemeine Grundsätze

Im Interesse der Verkehrssicherheit kann auf Standkontrollen nicht verzichtet werden. Sie dienen sowohl der Prüfung des Zustandes, der Ausrüstung und der Beladung der Fahrzeuge als auch der nach den gesetzlichen Vorschriften mitzuführenden Papiere (z. B. Führerscheine, Fahrzeugscheine, Persönliche Kontrollbücher, Ausnahmegenehmigungen). Sie ermöglichen es, Fahrzeuge aus dem Verkehr zu ziehen, durch die die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt ist, sowie Maßnahmen gegen Personen zu treffen, die zur Teilnahme am Straßenverkehr ungeeignet sind.

#### 2. Durchführung von Standkontrollen

Bei der Durchführung von Standkontrollen sind Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs gebührend zu berücksichtigen. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Wahl der Kontrollstelle zu erfolgen. Aus diesem Grund sind bei Kontrollen nicht unbedingt alle Fahrzeuge anzuhalten, sondern jeweils nur so viele, wie entsprechend den örtlichen Verhältnissen und der Zahl der eingesetzten Beamten ohne besondere Schwierigkeiten überprüft werden können. Die Rechtsgrundlage für das Anhalten zur Verkehrskontrolle ist § 36 Abs. 5 StVO. Haltzeichen sind so zu geben, daß die jeweiligen Fahrzeugführer rechtzeitig und gefahrlos anhalten können. Die mit dem Anhalten und Einweisen der Fahrzeuge beauftragten Beamten haben Warnwesten zu tragen; bei Dunkelheit muß durch genügende Beleuchtung sichergestellt sein, daß sie gut wahrnehmbar sind. Der amtliche Charakter der Kontrollen soll zweifelsfrei erkennbar sein.

Kontrollstellen sind zu beschildern, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Das Aufstellen von Vorschriftenzeichen bedarf, außer bei Gefahr im Verzuge, der Anordnung der Straßenverkehrsbehörde. Die Beschilderung von Kontrollstellen auf Autobahnen hat der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik durch Erlaß vom 21. Januar 1975 (n. v.) geregelt.

Von Kontrollen ist im allgemeinen abzusehen bei Fahrzeugen des diplomatischen (CD) und des konsularischen (CC) Corps und anderer bevorrechtigter Personen,

- der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte,
- des Bundesgrenzschutzes, der Bundesbahn und -post
- des Zolldienstes,
- der Vollzugspolizei,
- der Feuerwehr,
- der Rettungsdienste.

Bei Nebel, Schneefall oder Straßenglätte sind, außer in Notfällen, keine Standkontrollen durchzuführen.

#### 3. Kontrollarten

3.1 Allgemeine Standkontrollen während des Streifendienstes  
Obwohl die im Verkehrsdienst eingesetzten Polizeibeamten auf Streife in erster Linie den fließenden Verkehr überwachen sollen, kann auf Standkontrollen nicht völlig verzichtet werden.

Der Dienststellenleiter, sein Vertreter oder ein Dienstgruppenleiter ordnen Art, Ort und Dauer von Standkontrollen an. Hierbei sind die besonderen örtlichen Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen. Die Dauer der Kontrollen soll an einer Stelle eine halbe Stunde nicht überschreiten.

Auf den Autobahnen sind allgemeine Standkontrollen nur auf den Parkplätzen zulässig sowie auf den Zu- und Abfahrten, wenn außerhalb der Fahrstreifen genügend Platz zum Aufstellen der angehaltenen Fahrzeuge vorhanden ist.

3.2 Standkontrollen in Zusammenarbeit mit anderen Behörden  
Neben der Vollzugspolizei sind auch andere Behörden befugt, im Rahmen ihrer Aufgaben Kontrollen im Straßenverkehr durchzuführen, z. B. die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BAG), die Finanzverwaltung, die Gewerbe-



aufsichtsverwaltung. Straßenkontrollen dieser Behörden sollen nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt werden (vgl. z. B. VwV-StVO zu § 36, zu Abs. 5). Bei entsprechenden Ersuchen hat die Polizei daher sorgfältig zu prüfen, in welchem Umfang sie an gemeinsamen Kontrollen teilnimmt. Von einer Teilnahme soll nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Vorliegen vordringlicher Aufgaben, Personalmangel) abgesehen werden.

Die Polizei sollte auch ihrerseits von der Möglichkeit gemeinsamer Kontrollen verstärkt Gebrauch machen und andere Behörden um Teilnahme an geplanten Standortkontrollen ersuchen, z. B. die Allgemeine Polizeibehörde bei Kontrollen der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

**3.3 Sonderkontrollen**

Sonderkontrollen werden von mir oder den Regierungspräsidenten unter Angabe von Art, Zeit und Umfang angeordnet. Um den Kontrollen größere Wirksamkeit zu verleihen, sind möglichst viele Kontrollstellen einzurichten und alle verfügbaren Polizeibeamten einzusetzen. Polizeidienststellen, welche die Kontrollen wegen Personalmangels nicht allein durchführen können, haben mit benachbarten Polizeidienststellen gemeinsame Kontrollen zu vereinbaren.

Die Auswahl der Kontrollstellen erfolgt im Einvernehmen mit den benachbarten Polizeidienststellen.

Bei den Sonderkontrollen ist für jedes kontrollierte Fahrzeug ein Kontrollschein entsprechend nachstehendem Muster auszugeben. Die Kontrollscheine sind in den Farben Blau, Rot oder Gelb gehalten. Bei Anordnung der Sonderkontrolle wird die zu verwendende Farbe bestimmt.

Wird bei einer Verkehrskontrolle ein am gleichen Tag für die gleiche Kontrollart — ggf. von der Polizei eines anderen Bundeslandes — ausgestellter Kontrollschein vorgezeigt, so ist, wenn kein besonderer Anlaß entgegensteht, von einer nochmaligen Überprüfung des Fahrzeugs abzusehen.

**4. Schlußvorschriften**

4.1 Mein Erlaß vom 6. Dezember 1973 (StAnz. S. 2292) tritt am 30. September 1980 außer Kraft. Die in diesem Erlaß unter Nr. 3.3 und 3.4 angeführten Erlasse vom 15. August 1968 (StAnz. S. 1342) bzw. 24. August 1965 (StAnz. S. 1046) sind durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Der Erlaß vom 7. März 1972 (StAnz. S. 541), der den Erlaß vom 15. August 1968 geändert hat, wird außer Kraft gesetzt.

4.2 Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Wiesbaden, 4. 8. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**  
III B 72 — 66 k 10.01  
StAnz. 33/1980 S. 1462

Muster	
Polizeidienststelle	Datum
.....	19.....

**Kontrollschein**

Das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen/Fahrzeug ..... wurde heute um ..... Uhr ..... Minuten überprüft.

Art der Kontrolle: .....

Beanstandungen: Nein/Ja      Mängelbericht ausgest.: Nein/Ja

Dieser Kontrollschein dient als Nachweis für die Fahrzeugkontrolle und gilt nur für den heutigen Tag.

Die Polizei wird bei Vorzeigen dieses Kontrollscheines von einer nochmaligen Überprüfung des Fahrzeuges ohne besonderen Anlaß absehen.

Der Fahrzeugführer wird daher gebeten, für den Fall einer nochmaligen Kontrolle diesen Schein bereitzuhalten.

.....  
Unterschrift,  
Amtsbezeichnung

**915**

**Genehmigung einer Flagge der Stadt Kirtorf, Vogelsbergkreis**

Der Stadt Kirtorf im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf rot/weißer Flaggenbahn in der oberen Hälfte das Stadtwappen.“

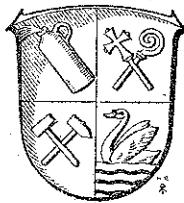
Wiesbaden, 30. 7. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 47/80  
StAnz. 33/1980 S. 1463

**916**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Selters (Taunus), Landkreis Limburg-Weilburg**

Der Gemeinde Selters (Taunus) im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Gevierter Schild; Feld 1 in Rot ein geneigter silberner Krug mit ausfließendem silbernen, blau durchsetztem Wasser; Feld 2 in Silber der rote obere Teil eines Krummstabes mit dem roten oberen Teil eines Kreuzstabes schräg gekreuzt; Feld 3 in Silber ein roter Hammer und ein roter Schlägel schräg gekreuzt; Feld 4 in Rot auf blau-silbernem Wellenfuß ein schwimmender silberner Schwan.“

Wiesbaden, 30. 7. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 47/80  
StAnz. 33/1980 S. 1463

**917**

**Genehmigung eines Wappens des Lahn-Dill-Kreises, Regierungsbezirk Darmstadt**

Dem Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Im geteilten Wappen oben in goldenem Feld ein rotbewehrter schwarzer Doppeladler; unten vorn in goldenem Feld ein blaues Jagdhorn mit rotem Band, hinten in blauem, mit goldenen Schindeln bestreutem Feld ein rotbewehrter goldener Löwe.“

**Lahn-Dill-Kreis**

Wiesbaden, 4. 8. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 47/80  
StAnz. 33/1980 S. 1463

**918**

**Ordnungswidrigkeiten im Bauordnungsrecht;**

hier: Bußgeldkatalog

Im Interesse eines einheitlichen und wirksamen Vorgehens gegen Ordnungswidrigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (HBO) und der auf Grund ihrer Ermächtigungen erlassenen Rechtsvorschriften sowie zur Vereinfachung und Beschleunigung der Bußgeldverfahren bei den unteren Bauaufsichtsbehörden wird nachstehend ein Bußgeldkatalog zur Kenntnis und als Hilfe bei Entscheidungen veröffentlicht.

Zum Bußgeldkatalog ist folgendes festzustellen:

1. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie zu werten. Er tritt an die Stelle früherer, nicht landeseinheitlicher Bußgeldkataloge.

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- (Mittelwert) und Rahmensätze, Sie setzen aber stets die

Tatwürdigung durch die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall voraus.

2. Die Regel- und Rahmensätze des Katalogs gelten für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

Bei fahrlässigem Handeln soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze ausgegangen werden. Im Höchstmaß kommt für fahrlässiges Handeln nur die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages von 100 000 DM (§ 113 Abs. 3 HBO) in Betracht (§ 17 Abs. 2 OWiG).

Soweit im Katalog mit Rücksicht auf den Unrechtsgehalt der Tat zwischen materiell legalen und illegalen Maßnahmen unterschieden wird, ist als materiell illegal jede Maßnahme anzusehen, deren Genehmigung rechtliche Hindernisse — einschließlich fehlender Ausnahme- oder Befreiungsgründe — entgegenstehen.

3. Für die Zumessung der Geldbuße im Einzelfall (§ 17 Abs. 2 OWiG) kann allgemein vom angegebenen Mittelwert, der der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit (§ 17 Abs. 3 Satz 1, 1. Alternative OWiG) Rechnung trägt, ausgegangen werden. Jedoch ist unter Berücksichtigung des Vorwurfs, der den Täter trifft (§ 17 Abs. 3 2. Alternative OWiG), d. h. seiner Schuld, eine höhere oder mindere Geldbuße festzusetzen.

Bei milderer Schuld (z. B. leichtfahrlässiger Verbotsirrtum) oder bei mildernden Umständen ist die Geldbuße gegenüber dem Katalog angemessen zu verringern, in besonders leichten Fällen bis zur Untergrenze, ggfls. auch unter die Untergrenze des Rahmenbetrages.

Bei erschwerenden Umständen (z. B. Wiederholungsfall, Weiterbauen trotz Einstellungsverfügung) soll der Katalogbetrag des Bußgeldes angemessen, bei besonders schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bis zum Höchstbetrag des Rahmenbetrages erhöht werden.

In nicht geringfügigen Fällen können die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters eine Verminderung oder Erhöhung der Geldbuße rechtfertigen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Die Geldbuße soll einen durch die Ordnungswidrigkeiten erlangten wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Bei entsprechender Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann auch das gesetzliche Höchstmaß von 100 000 DM in § 113 Abs. 3 HBO überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Wiesbaden, 1. 8. 1980

Der Hessische Minister des Innern

V A 43 — 64 a 02/01 — 5/80

StAnz. 33/1980 S. 1463

### 1. Ordnungswidrigkeiten nach der Hessischen Bauordnung

§ 113 Abs. 1	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis DM	Mittelwert DM
Nr. 1	§ 13 Abs. 3 Satz 1	1. Mangelnde Schutzvorrichtungen für öffentl. Verkehrsflächen; Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen; hydrologische Meßstellen sowie Vermessungs- und Grenzmarken während der Dauer der Bauausführung je nach Umfang und möglichen schädigenden Folgen	100,—/ 1 000,—	550,—
	§ 13 Abs. 3 Satz 2	2. Versäumnis, dieselben Anlagen unter den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten	100,—/ 500,—	300,—
	§ 13 Abs. 3 Satz 2	Mangelnde Vorkehrungen gegen Verschmutzung öffentl. Verkehrsflächen durch Kfz je nach Umfang	100,—/ 1 000,—	550,—
	§ 13 Abs. 4 i. V. m. § 6 Satz 2	Fehlende betriebsbereite Einrichtungen zur Brandbekämpfung und Rettung von Menschen sowie fehlende Sicherstellung der erforderlichen Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten je nach Gefährdungsgrad, insbes. Geschoszahl	200,—/ 3 000,—	1 400,—
	§ 13 Abs. 5	Fehlendes Schild über Nutzungsart, Geschoszahl, Bauherrn, Entwurfsverfasser, Bauleiter und Unternehmer während der Bauausführung bei genehmigungsbedürftigen Gebäuden	100,—/ 500,—	300,—
	§ 13 Abs. 6	Mangelnder Schutz von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen während der Bauausführung in schwereren Fällen (z. B. bei Bäumen, die unter Naturschutz stehen, bei Auflagen zur Erhaltung des Aufwuchses in der Genehmigung oder bei das Grundstück oder seine Umgebung prägenden Bäumen, bei Bäumen, deren Beseitigung einer Genehmigung auf Grund einer Satzung nach § 118 Abs. 2 Nr. 2 HBO bedarf)	100,—/ 500,—	300,—
Nr. 5	§ 67 Abs. 12	Zweckentfremdende Nutzung notwendiger Stellplätze oder Garagen je nach Zahl, Art und Umfang	500,—/ 5 500,—	3 000,—
Nr. 6	§ 77 Abs. 1	Unterlassene Bestellung geeigneter Entwurfsverfasser, Bauleiter und Unternehmer durch den Bauherrn je nach Größe des Bauvorhabens	100,—/ 1 000,—	550,—
Nr. 7	§ 77 Abs. 2 Satz 3	Ausführung von genehmigungsbedürftigen Abbrucharbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe durch den Bauherrn oder Veranlassung solcher Arbeiten je nach Größe des Vorhabens und Umfang der Gefahr in leichten Fällen	100,—/ 2 000,—	1 100,—
			100,—/ 200,— (od. Verwarngeld)	150,—
Nr. 8	§ 77 Abs. 5	Verletzung von Mitteilungspflichten durch den Bauherrn		
		1. mindestens 2 Wochen von Baubeginn: Mitteilung von Bauleiter und Bauunternehmer	100,—/ 200,—	150,—
		2. während der Bauausführung: Mitteilung vom Wechsel dieser Personen	100,—/ 300,—	200,—
	§ 77 Abs. 6	3. bei Wechsel des Bauherrn: Mitteilung durch den neuen Bauherrn	50,—/ 150,—	100,—



§ 113 Abs. 1	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis DM	Mittelwert DM
		je nach Bedeutung des Objekts	(in leichten Fällen: Verwarngeld)	
Nr. 8a	§ 78 Abs. 4 § 80 Abs. 1 Satz 4	Verwendung eines nicht mehr zutreffenden Versicherungsnachweises durch den Entwurfsverfasser oder Bauleiter;	1 000,—/ 7 000,—	4 000,—
Nr. 9	§ 79 Abs. 1 Satz 1	1. Kein den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik entsprechendes Vorgehen des Unternehmens a) bei Ausführung der Arbeiten je nach dem Grad der Gefährdung von Menschen b) bei Einrichtung der Baustelle und deren Betrieb	200,—/ 10 000,— 200,—/ 10 000,—	5 100,— 5 100,—
		<b>Beachte:</b> Ein Vorgehen hiernach — 1.a, b — verbietet sich im Falle einer Ahndung gem. § 330 StGB, vgl. § 21 I OWiG.		
	§ 79 Abs. 1 Satz 1	2. Mangelndes Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften je nach Gefährdungsgrad und Schwere des Verstoßes	200,—/ 4 000,— vgl. zu § 113 Abs. 1 Nr. 13	2 100,—
Nr. 10	§ 79 Abs. 1 Satz 2	1. Mangelnder Nachweis über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und -teile durch den Bauunternehmer 2. Mangelndes Bereithalten desselben	200,—/ 1 000,— 20,—/ 100,— (od. Verwarngeld)	600,— 60,—
Nr. 11	§ 79 Abs. 1 Satz 3	Beginn oder Beginnenlassen mit der Ausführung von Arbeiten, bevor die notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen (ist keine Baugenehmigung erteilt, vgl. Nr. 13)	100,—/ 2 000,—	1 100,—
Nr. 12	§ 80 Abs. 2 Satz 1	Keine Sorge für geeigneten Fachbauleiter seitens des Bauleiters je nach Schwierigkeit des Vorhabens und Gefährdung	200,—/ 2 000,—	1 100,—
Nr. 13	§§ 87 und 98 i. V. m. § 96 Abs. 7 sowie §§ 76 bis 80 und FreistellVO	Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Benutzung baulicher oder sonstiger Anlagen ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung oder abweichend von dieser oder abweichend hiervon; desgl. die ungenehmigte völlige oder teilweise Beseitigung derartiger Anlagen.  Bei ungenehmigter Errichtung und Beseitigung sowie abweichender Ausführung gilt für die beteiligten Entwurfsverfasser, Bauleiter und Unternehmer jeweils das Doppelte der nachstehend aufgeführten unteren Bußgeldsätze bis zur gesetzlichen Höchstgrenze.		
		<b>A. Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Beseitigung</b> ferner <b>Abweichung von der Genehmigung</b> <b>I. Bauliche Anlagen</b>		
		1. Gebäude oder Gebäudeteile		
		a) bis 50 m <sup>3</sup> umbauter Raum (uR), soweit genehmigungspflichtig		
		— materiell legal	100,—/ 500,—	300,—
		— materiell illegal	500,—/ 2 500,—	1 500,—
		b) 50 — 100 m <sup>3</sup> uR		
		— materiell legal	200,—/ 1 000,—	600,—
		— materiell illegal	1 000,—/ 5 000,—	3 000,—
		c) 100 — 500 m <sup>3</sup> uR		
		— materiell legal	300,—/ 1 500,—	900,—
		— materiell illegal	2 000,—/ 10 000,—	6 000,—
		d) 500 — 1000 m <sup>3</sup> uR		
		— materiell legal	1 000,—/ 5 000,—	3 000,—
		— materiell illegal	5 000,—/ 25 000,—	15 000,—
		e) über 1000 m <sup>3</sup> uR		
		— materiell legal	5 000,—/ 55 000,—	30 000,—
		— materiell illegal	20 000,—/ 100 000,—	60 000,—
		2. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HBO); Künstliche Hohlräume über der Erdoberfläche (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HBO) jeweils nach Größe	400,—/ 20 000,—	10 200,—
		3. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze (§ 2 Nr. 5 HBO)		

§ 113 Abs. 1	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis DM	Mittelwert DM
		— materiell legal	500,—/ 2 500,—	1 500,—
		— materiell illegal		
		4. Sport-, Spiel-, Camping- und Zeltplätze sowie sonstige mit festen Einrichtungen versehene Anlagen für Erholung und Freizeit (§ 2 Nr. 4 HBO)	2 000,—/ 28 000,—	16 000,—
		— materiell legal		
		— materiell illegal		
		5. Stellplätze für Kfz (§ 2 Nr. 5 HBO)	50,— (oder Verwarngeld)	50,— (oder Verwarngeld)
		— materiell legal		
		— materiell illegal	200,—/ 1 800,—	900,—
		6. Fliegende Bauten (§ 2 Nr. 6 HBO)		
		— s. dazu unten bei Nr. 18 —		
		7. Gerüste (§ 2 Nr. 7 HBO)	200,—/ 1 000,—	600,—
		je nach Gefährdungsgrad		
		8. Stützmauern	300,—/ 500,—	400,—
		— materiell legal		
		— materiell illegal	500,—/ 1 500,—	1 000,—
		9. Ortsfeste Behälter für brennbare Flüssigkeiten je nach Größe	200,—/ 5 400,—	2 800,—
		10. Ortsfeste Behälter für Flüssiggas (Propan, Butan, deren Gemische) je nach Größe	200,—/ 6 000,—	1 600,—
		11. Gärfutterbehälter je nach Größe	250,—/ 2 750,—	1 500,—
		<b>II. Sonstige Anlagen</b>		
		1. Werbeanlagen (§ 87 Abs. 1 Satz 2 HBO)	100,—/ 500,—	300,—
		— materiell legal		
		— materiell illegal	300,—/ 1 500,—	900,—
		2. Warenautomaten (§ 87 Abs. 1 Satz 2 HBO) je nach Größe pro Automat	100,—/ 500,—	300,—
		3. Feuerstätten (§ 87 Abs. 2 Nr. 2 HBO) je nach Größe	200,—/ 2 000,—	1 100,—
		4. Abwasserbeseitigung		
		a) Leitungen (§ 87 Abs. 2 Nr. 3 HBO) je nach Größe	100,—/ 900,—	500,—
		b) Anlagen (Aborte, Kläranlagen, Gruben u. a.) je nach Größe	150,—/ 1 250,—	700,—
		5. Weitere Anlagen	50,—/ 650,— (od. Verwarngeld)	350,—
		<b>B. Benutzen baulicher oder sonstiger Anlagen ohne Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung (Nutzungsänderung)</b>		
		<b>I. Keller-, Dachgeschoß oder gewerbliche Räume zu Wohnzwecken Neben- oder Wohnräume zu gewerblichen Zwecken</b>		
		für einen Raum		
		— materiell legal	75,—/ 175,—	125,—
		— materiell illegal	350,—/ 750,—	550,—
		für jeden weiteren Raum		
		— materiell legal	30,—/ 70,—	50,—
		— materiell illegal	150,—/ 300,—	225,—
		<b>II. Gebäude ohne Aufenthaltsraum (Gerätehütte, Schuppen etc.) zum dauernden Aufenthalt (z. B. Wochenendhaus, Gartenhaus)</b>		
		— materiell legal	100,—/ 500,—	300,—
		— materiell illegal	300,—/ 3 200,—	1 750,—
		bei Gebäuden unter 50 m³ s. A.I.1.a		
		<b>III. Wohngebäude zu gewerblichen Zwecken oder umgekehrt; rechtlich bedeutsamer Übergang von einer gewerblichen Nutzung zu einer anderen je nach Größe des Vorhabens</b>		

§ 113 Abs. 1	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis DM	Mittelwert DM
		— materiell legal	250,—/ 1 000,—	625,—
		— materiell illegal	800,—/ 3 000,—	1 900,—
		IV. Umwandlung Wochenendhaus in Wohnhaus		
		— materiell legal	100,—/ 300,—	200,—
		— materiell illegal	1 000,—/ 5 000,—	3 000,—
		V. Rechtlich bedeutsame Änderung in der Nutzung eines Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplatzes, eines Sport-, Spiel-, Camping- oder Zeltplatzes oder einer sonstigen mit festen Einrichtungen versehenen Anlage für Erholung und Freizeit		
		— materiell legal	50,—/ 100,—	75,—
		— materiell illegal	1 000,—/ 5 000,—	3 000,—
Nr. 13 a	§ 91 Abs. 7	Verwendung nicht mehr zutreffender Bescheinigungen über die Bauvorlagenberechtigung durch den Entwurfsverfasser	500,—/ 7 500,—	4 000,—
Nr. 14	§ 96 Abs. 10	Unterlassene Mitteilung über den Ausführungsbeginn bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben bzw. über die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher seitens des Bauherrn	50,—/ 250,—	150,—
Nr. 15 1. Alternativen	§ 97 Abs. 1 Satz 1	Unterlassen der Anzeige von anzeigebedürftigen Vorhaben (§ 88 HBO) seitens des Bauherrn je nach Bedeutung, Umfang und Gefährdungsgrad — bei materieller Legalität des Vorhabens — bei materieller Illegalität	150,—/ 300,— 500,—/ 2 500,—	225,— 1 500,—
Nr. 15 2. Alternativen	§ 97 Abs. 4 Satz 5	Beginn der Ausführung anzeigebedürftiger Vorhaben vor Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Bauanzeige (möglich: verlängerte Frist)		
		1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Aborte oder Feuerstätten von mehr als 30 m <sup>3</sup> uR, im Außenbereich mehr als 5 m <sup>3</sup> uR, jeweils bis 50 m <sup>3</sup> uR (außer Garagen sowie Verkaufs- und Ausstellungsständen), (§ 88 Nr. 1, § 1 Nr. 1 FreistellVO)		
		a) im unbeplanten Innenbereich und in Baugebieten eines Bebauungsplans		
		— materiell legal	50,—/ 100,—	75,—
		— materiell illegal	250,—/ 1 000,—	625,—
		b) im Außenbereich		
		— materiell legal	100,—/ 300,—	200,—
		— materiell illegal	400,—/ 2 100,—	1 250,—
		2. Änderung der äußeren Gestaltung genehmigungs- oder anzeigebedürftiger baulicher Anlagen (z. B. Anstrich, Verputz, Verkleidung) (§ 88 Nr. 2 HBO, § 1 Nr. 2 FreistellVO) je nach Umfang und Schwere	500,—/ 5 000,—	2 750,—
		3. Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen und künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche (§ 88 Nr. 3 und 4 HBO, § 1 Nr. 3 und 4 FreistellVO) je nach Umfang, Größe und Störwirkung		
		— materiell legal	100,—/ 200,—	150,—
		— materiell illegal	200,—/ 8 000,—	4 100,—
		4. Stützmauern (§ 88 Nr. 7 HBO, § 1 Nr. 6 FreistellVO)		
		— materiell legal	150,—/ 250,—	200,—
		— materiell illegal	250,—/ 750,—	500,—
		5. Einfriedungen (§ 88 Nr. 8 und 9 HBO)		
		— materiell legal	150,—/ 300,—	225,—
		— materiell illegal	350,—/ 1 000,—	650,—
		6. Masten und Unterstützungen der Freileitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie mit mehr als 110 kV Nennspannung (§ 88 Nr. 10 HBO)	200,—/ 4 000,—	2 100,—
		7. Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung (§ 88 Nr. 12 HBO) je nach Größe	100,—/ 1 000,—	550,—
		8. Ortsfeste Behälter		
		a) für brennbare Flüssigkeiten von mehr als 0,3 m <sup>3</sup> bis 1 m <sup>3</sup> Behälterinhalt (§ 88 Nr. 13 HBO) je nach Größe	100,—/ 250,—	175,—
		b) für Flüssiggas (Propan, Butan, deren Gemische) mit mehr als 0,3 m <sup>3</sup> bis 5 m <sup>3</sup> Behälterinhalt (§ 88 Nr. 14 HBO) je nach Größe	120,—/ 330,—	225,—

§ 113 Abs. 1	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis DM	Mittelwert DM
		9. Ortsfeste Gärfutterbehälter mit mehr als 50 m <sup>3</sup> Behälterinhalt, sofern sie 3 m Höhe oder Tiefe nicht überschreiten (§ 88 Nr. 15 HBO; § 1 Nr. 20 FreistellVO)	100,—/ 250,—	175,—
		10. Transformatoren- und Gasreglerstationen von mehr als 50 m <sup>3</sup> bis 100 m <sup>3</sup> uR (§ 88 Nr. 17 HBO)	% <sub>3</sub> der Sätze für Gebäude, oben bei § 113 Abs. 1 Nr. 13	
		11. Nutzungsänderung von baulichen oder sonstigen Anlagen, deren Errichtung bei geänderter Nutzung anzeigebedürftig wäre (§ 88 Nr. 19 HBO)	100,—/ 500,—	300,—
Nr. 15 3. Alternative		Ausführung anzeigebedürftiger Vorhaben in Abweichung von der Bauanzeige je nach Umfang, Schwere und Gefährdung (soweit durch die Abweichung Genehmigungspflicht eintritt, vgl. bei § 113 Abs. 1 Nr. 13)	100,—/ 500,—	300,—
Nr. 16	§ 105 Abs. 4 Satz 1	Beginn mit Innenausbau und Putzarbeiten vor Ablauf von 2 Wochen nach dem in der Anzeige der Rohbaufertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 105 Abs. 1 Satz 3 HBO)	100,—/ 500,—	300,—
Nr. 17	§ 105 Abs. 4 Satz 2	Inbenutzungsnahme von Aufenthaltsräumen vor Ablauf von 2 Wochen nach dem in der Anzeige der Gebäudefertigstellung oder in der Anzeige nach § 105 Abs. 1 Satz 2 HBO genannten Zeitpunkt je nach Größe	100,—/ 500,—	300,—
Nr. 18	§ 106 Abs. 2 Satz 1	Fliegende Bauten (§ 2 Nr. 6)		
		1. (Erste) Aufstellung fliegender Bauten (z. B. Zelt, Riesenrad) ohne Ausführungsgenehmigung je nach dem Grad der Gefährdung von Menschen	100,—/ 2 400,—	1 250,—
	§ 106 Abs. 2 Satz 1	2. (Erste) Ingebrauchnahme ohne Ausführungsgenehmigung je nach Gefährdungsgrad	300,—/ 3 200,—	1 750,—
	§ 106 Abs. 7 Satz 1	3. Ingebrauchnahme ohne Gebrauchsabnahme je nach Gefährdungsgrad	100,—/ 500,—	300,—
Nr. 19	§ 72 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 3, § 83 Abs. 1, § 96 Abs. 5, § 102	Verstoß gegen vollziehbare a) besondere Anforderungen für Bauten besonderer Art und Nutzung (§ 72 HBO), b) nachträgliche Anforderungen nach § 96 Abs. 5 HBO je nach Gefährdungsgrad bei Nicht-Befolgung c) Anordnungen, Maßnahmen und Forderungen zur Herstellung baurechtsmäßiger Zustände oder Abstellung von Gefahren nach § 83 Abs. 1 HBO je nach Umfang der bauaufsichtlichen Forderung d) Anordnungen zur Baueinstellung (§ 102) je nach Umfang der Bauarbeiten	200,—/ 1 000,— 500,—/ 2 500,— 100,—/ 900,—	600,— 1 500,— 500,—
§ 113 Abs. 2		Bewusste Falschangaben oder Voriagen falscher Pläne/Unterlagen zur Erwirkung/Verhinderung von Verwaltungsakten je nach Umfang, Ziel und Erfolg	100,—/ 1 900,—	1 000,—

§ 19	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis DM	Mittelwert DM
<b>2. Ordnungswidrigkeiten nach der Allgemeinen Durchführungsverordnung</b>				
	§ 3 Abs. 2	Unterlassene rechtzeitige und ordnungsgemäße Prüfung der Blitzschutzanlagen durch eine sachkundige Person	50,—/ 300,—	175,—
		Unterlassene unverzügliche Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel	100,—/ 500,—	300,—
<b>3. Ordnungswidrigkeiten nach der Feuerungsverordnung</b>				
Nr. 1	§ 12 Abs. 8 § 16 Abs. 4 § 17 Abs. 2	Unterlassenes Bereithalten von für die Brandklassen A, B und C geeigneten Feuerlöschern mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt in ausreichender Zahl a) in der Nähe des Heizraumes b) in der Nähe von Heizöllagerräumen c) in der Nähe der Heizöllagerbehälter bei Lagerung von mehr als 620 l Heizöl je Gebäude außerhalb von Wohnanlagen	300,— (od. Verwarngeld)	175,—

§ 19	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis DM	Mittelwert DM
Nr. 2	§ 17 Abs. 1	Lagerung von Heizöl in Gebäuden außerhalb von Heiz- ölagerräumen a) in Mengen oder Behältern, die nach § 17 Abs. 1 nicht zulässig sind b) in einem Raum mit Feuerstätten, ohne daß die Vor- aussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 3 vorliegen	500,—/ 3 000,—	1 750,—
§ 8	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis DM	Mittelwert DM
<b>4. Ordnungswidrigkeiten nach der Kinderspielplatzverordnung</b>				
Nr. 1	§ 5 Abs. 1 Satz 6, § 6 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 6	Nichtbefolgen einer vollziehbaren Anordnung, ver- schmutzten Spielsand von privaten oder öffentlichen Spielplätzen für Kleinkinder zu erneuern	100,—/ 300,—	200,—
Nr. 2	§ 5 Abs. 1 Satz 6, § 6 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 6	Unterlassene Erneuerung des Spielsandes von privaten oder öffentlichen Spielplätzen für Kleinkinder inner- halb eines Jahres	50,—/ 300,—	175,—
§ 29	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis DM	Mittelwert DM
<b>5. Ordnungswidrigkeiten nach der Garagenverordnung</b>				
Nr. 1	§ 3 Abs. 3 Satz 3	Fehlender Hinweis durch dauerhaften Anschlag auf das Verbot, eine Rampe als Fußgänger zu benutzen	50,—/ 200,— (od. Verwarngeld)	125,—
Nr. 2	§ 21 Abs. 1 Satz 1	Mangelnde Verkehrssicherung oder mangelndes Frei- halten der Zu- oder Abfahrten oder der Rettungswege	100,—/ 1 000,—	550,—
	§ 21 Abs. 1 Satz 2	Mangelnde Verkehrssicherung der Zu- oder Abfahrten oder der Rettungswege zur Verhinderung oder Besei- tigung von Eis- oder Schneeglätte	100,—/ 2 000,—	1 050,—
Nr. 3	§ 22 Abs. 1 Satz 1	Mangelnde Sorge dafür, daß Lüftungsöffnungen nicht verschlossen oder zugestellt werden	100,—/ 2 000,—	1 050,—
Nr. 4	§ 22 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 1 Satz 3	Betreiben mechanischer Lüftungsanlagen in einer Weise, daß der Volumengehalt an Kohlenmonoxyd in der Luft, gemessen in einer Höhe von etwa 1,50 m über dem Fußboden, den Höchstwert von 100 ppm im Mittel überschreitet	500,—/ 3 000,—	1 750,—
Nr. 5	§ 22 Abs. 1 Satz 4	Abschalten der CO-Anlagen	500,—/ 3 000,—	1 750,—
Nr. 6	§ 22 Abs. 2 Satz 2	Nichtauffordern der Benutzer der Garagen bei Über- schreiten eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm in Garagen mit CO-Anlagen nach § 14 Abs. 3 sowie bei Ausfall der Lüftung, die Motoren abzuschalten	200,—/ 2 000,—	1 100,—
Nr. 7	§ 22 Abs. 2 Satz 3	Nichtabschalten des Motors trotz Aufforderung	100,—/ 500,—	300,—
Nr. 8	§ 23 Abs. 1 Satz 1	Aufbewahrung von Kraftstoffen und Kraftstoffbehäl- tern in Garagen außer nach § 23 Abs. 1 Satz 2 je nach Menge	50,—/ 1 000,— (od. Verwarngeld)	525,—
Nr. 9	§ 23 Abs. 2 Satz 1	Aufbewahren 1. von anderen brennbaren Stoffen als Kraftstoffen in Garagen in nicht nur unerheblichen Mengen 2. von öl- oder fetthaltiger Putzwolle oder -lappen in Garagen außerhalb dichtschießender Behälter aus nicht brennbaren Stoffen	50,—/ 1 000,— (od. Verwarngeld) 50,—/ 1 000,— (od. Verwarngeld)	525,— 525,—
	§ 23 Abs. 2 Satz 2	Mangelnde sofortige Entfernung von zum Aufsaugen brennbarer Flüssigkeiten benutzten Stoffen aus Ga- ragen	50,—/ 1 000,— (od. Verwarngeld)	525,—
	§ 23 Abs. 3 Satz 1	Versorgung von Kraftfahrzeugen in Garagen, auf Stell- plätzen oder auf ihren Zu- oder Abfahrten mit Kraft- stoff oder Öl an Stellen, wo verschüttete Flüssigkeiten in den Boden oder in Abwasseranlagen eindringen kön- nen	200,—/ 2 000,—	1 100,—
	§ 23 Abs. 3 Satz 2	Mangelnde rechtzeitige Entleerung oder Reinigung von Benzinabscheidern	100,—/ 1 000,—	550,—
	§ 23 Abs. 3 Satz 3	Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C in Garagen, insbesondere zum Reinigen	100,—/ 2 000,—	1 050,—
Nr. 10	§ 23 Abs. 4 Satz 1	Rauchen oder Verwendung offenen Feuers in geschlos- senen Mittel- oder Großgaragen je nach Gefährdung	50,— 1 000,— (od. Verwarngeld)	525,—

§ 29	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis DM	Mittelwert DM
Nr. 11	§ 24	Abstellen von Druckgasfahrzeugen in Garagen, ohne daß sichergestellt ist, daß austretendes Gas gefahrlos ins Freie entweichen kann je nach Gefährdung	50,—/ 1 000,— (od. Verwarngeld)	525,—
Nr. 12	§ 25 Abs. 1	Abstellen von Kraftfahrzeugen in Wohnungen, Treppenträumen, Dachräumen, Fluren oder Kellergängen je nach Gefährdung	100,—/ 2 000,—	1 050,—
	§ 25 Abs. 2	Abstellen von Kraftfahrzeugen in Durchgängen oder Durchfahrten, wenn dadurch der Verkehr oder die Feuerlösch- oder Rettungsmaßnahmen behindert werden	100,—/ 2 000,—	1 050,—
	§ 25 Abs. 3 Satz 1	Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen, wenn 1. das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge mehr als 12 Liter beträgt je nach Menge	100,—/ 2 000,—	1 050,—
		2. außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge auch noch anderer Kraftstoff in diesen Räumen aufbewahrt wird je nach Menge	100,—/ 2 000,—	1 050,—
		3. die Räume a) Wohnzwecken dienen oder	100,—/ 1 000,—	550,—
		b) im einzigen Rettungsweg von Aufenthaltsräumen liegen nach Gefahrenlage	100,—/ 2 000,—	1 050,—
		4. die Räume Zündquellen oder leicht entzündliche Stoffe enthalten und von Räumen mit Feuerstätten oder leicht entzündlichen Stoffen nicht durch Türen abgetrennt sind nach Gefahrenlage	100,—/ 2 000,—	1 050,—
	§ 25 Abs. 3 Satz 2	Abstellen von Kraftfahrzeugen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 in Gebäuden aus brennbaren Baustoffen nach Gefahrenlage	200,—/ 4 000,—	2 100,—
	§ 25 Abs. 4	Abstellen von Mähdreschern und vergleichbaren landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen in anderen Räumen oder Garagen, ohne daß die Batterie ausgebaut ist	50,—/ 1 000,— (od. Verwarngeld)	525,—
Nr. 13	§ 25 Abs. 5	Rauchen, Umgang mit offenem Feuer, Laufenlassen von Motoren, Tanken oder Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten in Räumen nach § 25 Abs. 2 bis 4, in denen Kraftfahrzeuge, Mähdrescher oder vergleichbare landwirtschaftl. Arbeitsmaschinen abgestellt sind je nach Gefahrenlage	50,—/ 2 000,— (od. Verwarngeld)	1 025,—
Nr. 14	§ 26 Abs. 1	Unterlassen der Prüfung 1. der Feuerlösch- oder Fernmeldeeinrichtungen, 2. der selbsttätigen Feuerlöschanlagen, außer es besteht ein Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle, durch einen Sachverständigen	200,—/ 2 000,—	1 100,—
	§ 26 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1	Unterlassen der Prüfung der mechanischen Lüftungsanlagen, der CO-Anlagen oder in geschlossenen Großgaragen der elektrischen Starkstromanlagen vor der ersten Inbetriebnahme oder vor Wiederinbetriebnahme nach einer wesentlichen Änderung	200,—/ 3 000,—	1 600,—
	§ 26 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1	Unterlassen der wiederholten Prüfung der mechanischen Lüftungsanlagen, der elektrischen Starkstromanlagen oder CO-Anlagen	200,—/ 3 000,—	1 600,—
	§ 26 Abs. 3 Satz 2	Unterlassen angeordneter weiterer Prüfungen	100,—/ 2 000,—	1 050,—
	§ 26 Abs. 1 bis 3	Durchführenlassen nicht ordnungsgemäßer Prüfungen	100,—/ 3 000,—	1 550,—
Nr. 15	§ 26 Abs. 5 Satz 1	Unterlassen der Vorlage der Sachverständigenberichte an die untere Bauaufsichtsbehörde	50,—/ 100,— (od. Verwarngeld)	75,—
	§ 26 Abs. 5 Satz 2	Unterlassen des Nachweises von Überwachungsverträgen mit einer technischen Prüfstelle nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde	50,—/ 100,— (od. Verwarngeld)	75,—
Nr. 16	§ 26 Abs. 6	Unterlassen der unverzüglichen Beseitigung der bei Prüfungen nach § 26 Abs. 1 oder 2 festgestellten Mängel Unterlassen der Mitteilung der Beseitigung der an Prüfungen nach § 26 Abs. 1 oder 2 festgestellten Mängel an die untere Bauaufsichtsbehörde	100,—/ 2 000,—  50,—/ 100,— (od. Verwarngeld)	1 050,—  75,—



§ 25	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von / bis DM	Mittelwert DM
<b>6. Ordnungswidrigkeiten nach der Geschäftshausverordnung</b>				
Nr. 1	§ 20 Abs. 1	Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Rettungswegen oder auf Befestigungsflächen für die Feuerwehr	50,—/ 300,— (od. Verwarngeld)	175,—
		Aufstellen, Abstellen, Aufhängen oder Lagern sonstiger Gegenstände auf diesen Flächen	100,—/ 1 000,—	550,—
Nr. 2	§ 20 Abs. 2 Satz 1	Geschlossenhalten von Türen im Zuge von Rettungswegen während der Betriebszeit, ohne daß sie leicht und ohne Schlüssel geöffnet werden können	300,—/ 3 000,—	1 650,—
	§ 20 Abs. 2 Satz 2	Geschlossenhalten von Türen im Zuge von innerhalb des Geschäftshauses liegenden Rettungswegen außerhalb der Betriebszeit, ohne daß sie jederzeit leicht geöffnet werden können	100,—/ 2 000,—	550,—
Nr. 3	§ 20 Abs. 2 Satz 3	Verschließen von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten während der Betriebszeit durch Rollläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse	300,—/ 3 000,—	1 650,—
Nr. 4	§ 20 Abs. 4	Aufstellen von Waren oder beweglichen Verkaufsständen auf Treppen oder Treppenabsätzen	100,—/ 2 000,—	1 050,—
Nr. 5	§ 21 Abs. 1	Rauchen oder Verwenden von offenem Feuer in Räumen einer Verkaufsstätte, für die keine Ausnahmen vom Rauchverbot oder vom Verbot des Verwendens offenen Feuers zugelassen sind	50,—/ 2 000,— (od. Verwarngeld)	1 025,—
Nr. 6	§ 21 Abs. 2	Verwendung von Raumheizgeräten, deren Luftaustrittstemperatur mehr als 90° C beträgt, oder von elektrischen Wärmestrahlergeräten in Räumen der Verkaufsstätte	50,—/ 2 000,— (od. Verwarngeld)	1 025,—
Nr. 7	§ 21 Abs. 4 Satz 1	Verwendung leicht entflammbarer Dekorationsmaterials (mit Ausnahme für Preisschilder, Plakate und sonstige Dekorationen entsprechend geringer Größe und Ausdehnung) innerhalb von Verkaufsräumen, Schaufenstern oder Ausstellungsräumen	200,—/ 3 000,—	1 600,—
	§ 21 Abs. 4 Satz 3	Anbringen von Dekorationen in notwendigen Fluren oder Treppenträumen	300,—/ 3 000,—	1 650,—
Nr. 8	§ 21 Abs. 5 Satz 1	Durchführen oder Durchführenlassen von Schweißarbeiten oder ähnlichen feuergefährlichen Arbeiten ohne Anwesenheit der Hausfeuerwehr	500,—/ 5 000,—	2 750,—
	§ 21 Abs. 5 Satz 2	Nichtbefolgen der Hausfeuerwehr bei Schweißarbeiten oder ähnlichen feuergefährlichen Arbeiten	200,—/ 3 000,—	1 600,—
Nr. 9	§ 21 Abs. 6	Unterlassen der Entfernung brennbarer Abfallstoffe a) nach Bedarf b) mindestens einmal täglich aus den Verkaufsräumen	100,—/ 2 000,—	1 050,—
Nr. 10	§ 23 Abs. 1	Unterlassen einer fristgerechten und ordnungsgemäßen Prüfung der Blitzschutzanlagen, der Rauchabzugsvorrichtungen in Treppenträumen oder der vorgeschriebenen Feuermelde-, Feuerlösch- oder Alarmanrichtungen sowie der selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen durch einen Sachverständigen	200,—/ 3 000,—	1 600,—
	§ 22 Abs. 2	Unterlassen einer fristgerechten und ordnungsgemäßen Prüfung der Lüftungstechnischen Anlagen oder der Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung durch einen Sachverständigen a) vor der ersten Inbetriebnahme, b) vor einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlicher Änderung oder c) wiederholt in bestimmten Abständen	100,—/ 1 000,—	550,—
	§ 22 Abs. 5	Unterlassen der unverzüglichen Beseitigung der von den Sachverständigen bei den Prüfungen festgestellten Mängel	100,—/ 3 000,—	1 550,—
Nr. 11	§ 23 Abs. 3 Satz 2	Nichtbefolgen oder nicht rechtzeitiges Befolgen einer vollziehbaren Anordnung weiterer Prüfungen	100,—/ 1 000,—	550,—
Nr. 12	§ 24	Nichtbefolgen oder nicht rechtzeitiges Befolgen einer vollziehbaren Anordnung mit betrieblichen Anforderungen nach § 24	50,—/ 1 000,— (od. Verwarngeld)	525,—

919

## DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

**Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund und Neubildung der Kirchengemeinden Schöffengrund und Waldsolms**

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat nach Anhören der Beteiligten und mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 folgendes festgesetzt:

## § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Schöffengrund, Kirchenkreis Braunfels, wird aufgehoben.

## § 2

Aus der aufgehobenen Kirchengemeinde Schöffengrund wird aus den Ortschaften Niederquembach, Oberquembach und Oberwetz eine neue Kirchengemeinde gebildet, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Schöffengrund“ erhält.

Aus den verbleibenden Ortschaften Griedelbach, Kröffelbach und Kraftsolms der aufgehobenen Kirchengemeinde Schöffengrund, wird eine weitere neue Kirchengemeinde gebildet, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Waldsolms“ erhält.

## § 3

Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinde Schöffengrund decken sich mit den Gemarkungsgrenzen der zur Zivilgemeinde Schöffengrund gehörenden Ortschaften Oberwetz, Oberquembach und Niederquembach.

Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinde Waldsolms decken sich mit den Gemarkungsgrenzen der zur Zivilgemeinde Waldsolms gehörenden Ortschaften Griedelbach, Kröffelbach und Kraftsolms.

## § 4

Die 1. Pfarrstelle der aufgehobenen Kirchengemeinde Schöffengrund wird Pfarrstelle der neugebildeten Kirchengemeinde Schöffengrund.

Die 2. Pfarrstelle der aufgehobenen Kirchengemeinde Schöffengrund wird Pfarrstelle der neugebildeten Kirchengemeinde Waldsolms.

## § 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinden Schöffengrund und Waldsolms ist uniert.

## § 6

Die Evangelischen Kirchengemeinden Schöffengrund und Waldsolms gehören zum Kirchenkreis Braunfels.

## § 7

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. 7. 1980

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 881/2/22

StAnz. 33/1980 S. 1472

920

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

**Widmung von Neubaustrecken zur Landesstraße 3008 und Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 3008 sowie der Kreisstraßen 2 und 3 in der Gemarkung Nieder-Erlenbach der Stadt Frankfurt am Main, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3008 in der Gemarkung Nieder-Erlenbach der Stadt Frankfurt am Main, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken (Umgehung Nieder-Erlenbach)

von km 7,984 neu (bei km 7,984 der L 3008 alt)  
bis km 8,895 neu (bei km 1,830 der K 3 alt) = 0,911 km,

von km 8,903 neu (bei km 1,822 der K 3 alt)  
bis km 9,498 neu (bei km 0,488 der K 2 alt) = 0,595 km  
und

von km 9,506 neu (bei km 0,496 der K 2 alt)  
bis km 10,403 neu (bei km 10,258 der L 3008 alt) = 0,897 km

werden mit Wirkung vom 1. August 1980 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßenbaugesetzes HStrG vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3008 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der Kreisstraße 2

von km 0,488 alt (bei km 9,498 der L 3008 neu)  
bis km 0,496 alt (bei km 9,506 der L 3008 neu) = 0,008 km  
und der Kreisstraße 3

von km 1,822 alt (bei km 8,903 der L 3008 neu)  
bis km 1,830 alt (bei km 8,895 der L 3008 neu) = 0,008 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. August 1980 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3008 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3008  
von km 7,984 alt (bei km 7,894 der L 3008 neu)  
bis km 10,258 alt (bei km 10,403 der L 3008 neu) = 2,274 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. August 1980 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Frankfurt am Main über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße 2

von km 0,000 alt (an der L 3008 alt)  
bis km 0,488 alt (bei km 9,498 der L 3008 neu) = 0,488 km  
und der Kreisstraße 3

von km 1,830 alt (bei km 8,895 der L 3008 neu)  
bis km 2,265 alt (an der L 3008 alt) = 0,435 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. August 1980 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 31. 7. 1980

Der Hessische Minister für  
Wirtschaft und Technik

IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 33/1980 S. 1472

**Richtlinien über Entnahme und Untersuchung von Arzneimittelproben**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Es ist Zweck dieser Richtlinien, im Interesse der Sicherung der Qualität von Arzneimitteln eine möglichst einheitliche Handhabung bei Probeentnahme, Untersuchung und Beurteilung von Arzneimitteln nach Maßgabe der Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) zu gewährleisten.
- 1.2 Die Richtlinien gelten für die Entnahme und amtliche Untersuchung von Arzneimittelproben im Rahmen der Durchführung der Überwachung des Arzneimittelverkehrs gemäß §§ 64 bis 66 des Arzneimittelgesetzes.
- 1.3 Die Entnahme der Arzneimittelproben erfolgt
  - 1.3.1 im Vollzug der Überwachung nach § 64 AMG durch die Beauftragten der Regierungspräsidenten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 a der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht vom 18. April 1978, GVBl. I S. 250), ausgenommen
  - 1.3.2 im Vollzug der Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken, der Betriebe, die nur zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel erwerben oder anwenden oder im Auftrag des Tierarztes Fütterungsarzneimittel herstellen, sowie der Personen, die Tätigkeiten nach § 64 Abs. 1 AMG berufsmäßig ausüben, durch die Beauftragten der Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 b der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht).
- 1.4 Die Untersuchung und Beurteilung der Arzneimittelproben erfolgt im Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt Wiesbaden — Arzneimittelprüfstelle —, 6200 Wiesbaden, Hasengartenstr. 24 (im folgenden Arzneimittelprüfstelle).  
Für besondere Untersuchungen können die Proben von dort an geeignete Speziallaboratorien zur Untersuchung weitergeleitet werden. Die Endbeurteilung obliegt in diesen Fällen der Arzneimittelprüfstelle.

**2. Probeentnahme**

- 2.1 Die stichprobenweise Entnahme von Proben soll im Interesse einer möglichst weitgehenden Erfassung der im Lande Hessen hergestellten Arzneimittel und einer sinnvollen Auslastung der Untersuchungskapazität der Arzneimittelprüfstelle wie folgt gehandhabt werden:
  - 2.1.1 Bei pharmazeutischen Unternehmern im Sinne von § 4 Abs. 18 AMG unterrichten die Regierungspräsidenten die Arzneimittelprüfstelle unverbindlich über die im Rahmen von § 64 AMG vorgesehenen Betriebsbesichtigungen. Die Arzneimittelprüfstelle kann daraufhin Entnahmevorschläge für die jeweiligen Betriebe aufstellen. In Einzelfällen kann auch die Arzneimittelprüfstelle die Probeentnahme bei weiteren pharmazeutischen Unternehmern anregen, wenn dies zur rationalen Durchführung des Untersuchungsbetriebes erforderlich ist.  
Die Entnahmevorschläge erfolgen unter Angabe der je Arzneimittel zur Untersuchung erforderlichen Mengen. Hierbei sollten Zahl und Konzentration der wirksamen Bestandteile, Darreichungsform und Untersuchungszweck berücksichtigt werden.
  - 2.1.2 Nach Erfordernis kann auch die Entnahme von Wirkstoffen, Hilfsstoffen und Zwischenprodukten vorgeschlagen sowie die Beigabe der entsprechenden Untersuchungsvorschriften des Herstellers angeregt werden.
  - 2.1.3 In Einzelfällen kann die Teilnahme eines Sachverständigen der Arzneimittelprüfstelle an Betriebsbesichtigungen zur gezielten Beratung des Kontrollbeamten in gegenseitiger Abstimmung vorgesehen werden.
  - 2.1.4 In der Regel soll der Umfang der Probeentnahme bei pharmazeutischen Unternehmern so bemessen werden, daß — soweit mit der Untersuchungskapazität der Arzneimittelprüfstelle vereinbar — alle zugelassenen Arzneimittel im Zulassungszeitraum von fünf Jahren einmal zur Untersuchung gelangen. Soweit eine Überprüfung der Haltbarkeit erfolgen soll, sind Vergleichsproben aus dem Handel bei Großhändlern bzw. Apotheken und Einzelhändlern zu entnehmen.
- 2.2 Bei der Besichtigung von Apotheken soll im Regelfall mindestens eine Arzneimittelprobe — vorzugsweise

Eigenprodukte, Galenika — entnommen werden. Die Arzneimittelprüfstelle kann hierfür gleichfalls Empfehlungen aussprechen, um zeitsparende Reihenuntersuchungen zu ermöglichen.

- 2.3 Bei der Besichtigung von sonstigen der Überwachung nach § 64 Abs. 1 AMG unterliegenden Betrieben und Einrichtungen wie pharmazeutischen Großhandlungen, Einzelhandelsbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben etc. sind Proben in Erfüllung von § 64 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz AMG unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und der Entnahmevorschläge der Arzneimittelprüfstelle zu entnehmen.
- 2.4 Für besondere Schwerpunktuntersuchungen stellt die Arzneimittelprüfstelle zusätzliche Entnahmevorschläge zusammen.
- 2.5 In Fällen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln entnehmen die Beauftragten nach 1.3 die Proben nach ihrer Wahl.
- 2.6 Für jede Probe ist eine Niederschrift zur Probeentnahme nach Muster der Anlage I in fünffacher Ausfertigung im Durchschreibeverfahren zu fertigen. Die Erstaufbereitung — Teil I Empfangsbescheinigung und Anweisung — wird dem Betriebs- oder Herstellungsleiter bzw. Apothekenleiter ausgehändigt, die Zweit- und Dritaufbereitung mit Rückseitenaufdruck — Teil II und III Probebegleitschein — wird der entnommenen Probe beigelegt, die Viert- und Fünfaufbereitung — Teile IV und V Ausgabebeleg — verbleibt bei den Akten der entnehmenden Behörde bzw. findet für die Abrechnung mit der Staatskasse Verwendung.
- 2.7 Jede Probe muß in einer für die Untersuchung ausreichenden Menge entnommen werden. Als ausreichend ist anzusehen, wenn jede Bestimmung mindestens zweifach durchgeführt werden kann. Soweit nicht von der Arzneimittelprüfstelle im Einzelfall hierzu besondere Empfehlungen vorliegen, sollten folgende Probemengen als Richtzahlen herangezogen werden:

Richtzahlen für Probemengen

2.7.1	Dragees und Tabletten	
	mit 1—2 Wirkstoffen	20—40 Stück
	mit mehr als 2 Wirkstoffen	50—60 Stück
2.7.2	Tropfen	
	mit 1—2 Wirkstoffen	20—30 ml
	mit mehr als 2 Wirkstoffen	50 ml
2.7.3	Mixturen, Säfte, Lösungen ca.	200 ml
2.7.4	Suppositorien, Styli, Ovula	20 Stück
2.7.5	Salben, Cremes, Gele	
	mit 1—2 Wirkstoffen	30—50 g
	mit mehr als 2 Wirkstoffen	50—100 g
2.7.6	Injektionslösungen	
	unter 10 ml	15—20 Ampullen
	über 10 ml	10 Ampullen
2.7.7	Infusionslösungen	
	in der Regel mindestens	2 Flaschen
	mit mehr als 2 Vitaminen	4 Flaschen
2.7.8	Heilwässer	4 Flaschen
2.7.9	Wirk- und Hilfsstoffe	
	in der Regel	3—5 g
2.7.10	Fütterungsarzneimittel	200 g
	bei mehr als 3 Wirkstoffen	500 g
2.7.11	Arzneimittelvormischungen	20—50 g
2.7.12	Pulver	50—100 g

Falls voraussichtlich Untersuchungen zusätzlich an andere Untersuchungsstellen weitergeleitet werden müssen, ist eine entsprechend größere Probemenge zu entnehmen.

- 2.8 Bei Verdachtsproben sind der Arzneimittelprüfstelle die Verdachtsgründe mitzuteilen; desgleichen ist anzugeben, wenn die Probe nur in einem begrenzten Umfang auf besondere Merkmale hin oder nach speziellen Methoden untersucht werden soll.  
Bei Fertigarzneimitteln sind die dazugehörigen Behältnisse und Umhüllungen mit beizufügen.

- 2.9 Die Proben sollen in der Regel in einem Beutel mit dem Aufdruck nach Muster der Anlage II (Vorderseite) und Anlage III (Rückseite) verpackt und der Arzneimittelprüfstelle umgehend unter Beachtung besonderer Lagerbedingungen (Schutz vor Kälte, Wärme, etc.) zugeleitet werden.
- 2.10 Bei Entnahme von Arzneimittelproben durch Behörden im Zuge der Lebensmittelüberwachung und bei Annahme von Beschwerdeproben ist der für den Entnahmeort zuständige Regierungspräsident von dem Eingang und dem Ergebnis der Untersuchung in Kenntnis zu setzen. Die weitere Veranlassung bzw. die Information der Entnahmebehörde erfolgt durch den Regierungspräsidenten.
- 2.11 Bis zur Untersuchung sind die Arzneimittelproben den jeweils erforderlichen Lagerbedingungen entsprechend vor Licht und Wärme geschützt aufzubewahren.

### 3. Gegenprobe

- 3.1 Soweit der Betriebsleiter oder dessen Vertreter nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist entsprechend § 65 Abs. 1 und 2 AMG ein Teil der Probe (Teilprobe) oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art, wie das als Probe entnommene (Zweitprobe) zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind in einem mit „Arzneimittel-Gegenprobe“ bezeichneten Beutel nach Muster der Anlagen II und III amtlich zu verschließen oder zu versiegeln und mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschuß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

Das Zurücklassen der Gegenprobe (Teil- bzw. Zweitprobe) ist auf den Probebegleitscheinen zu vermerken.

- 3.2 Der Betriebsleiter oder sein Vertreter ist entsprechend den Angaben in Anlage III über die Behandlung der Gegenprobe zu belehren. Er ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß an der zurückgelassenen Gegenprobe keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen und daß die Untersuchung nur durch einen zugelassenen Sachverständigen innerhalb der vom entnehmenden Beamten festgesetzten Frist durchgeführt werden darf. Die Fristsetzung soll in erster Linie auf die Haltbarkeit des entnommenen Arzneimittels abgestimmt sein. Im Bedarfsfall sind besondere Lagerbedingungen vorzuschreiben.

### 4. Gegenproben-Sachverständige

- 4.1 Die Sachverständigen für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben sind auf ihren Antrag durch den für ihren Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten zuzulassen. Die Zulassung gilt nur für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben, die im Bereich des Landes Hessen zurückgelassen werden; sie ist widerruflich zu erteilen und kann auf bestimmte Untersuchungsverfahren beschränkt werden. Die Zulassung und der Widerruf oder das Erlöschen sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.
- 4.2 Die Sachverständigen müssen die in § 15 AMG für Kontrolleiter erforderliche Sachkenntnis besitzen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.  
Sie haben nachzuweisen, daß sie über die für die vorgesehenen Untersuchungen geeigneten Räume und Einrichtungen verfügen.
- 4.3 Die Sachverständigen sind darauf zu verpflichten, daß sie auf die Unversehrtheit des Siegels oder sonstigen Verschlusses achten, ferner daß sie die Untersuchungen der Gegenproben nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen sowie den Gang und das Verfahren der Untersuchungen im einzelnen angeben.

### 5. Untersuchung der Probe

- 5.1 Die Untersuchung der Arzneimittelproben erfolgt im Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt Wiesbaden — Arzneimittelprüfstelle —.

Durch die Untersuchung soll festgestellt werden, ob die Arzneimittelprobe die erforderliche Qualität aufweist und insbesondere hinsichtlich Identität, Reinheit und Gehalt der Wirkstoffe mit der deklarierten Zusammensetzung übereinstimmt. Soweit nicht amtliche Methoden des Arzneibuches vorgeschrieben sind, können im Rahmen der technischen Möglichkeiten spezielle Untersu-

chungsmethoden nach dem jeweiligen Stand der naturwissenschaftlichen Analytik eingesetzt werden.

- 5.2 Über die ausgeführten Untersuchungen ist ein Untersuchungsbericht zu fertigen, aus welchem die angewandten Verfahren, der Gang der Untersuchungen und der Befund ersichtlich sein müssen.

In den Fällen, in denen entsprechend Ziffer 1.4 eine Untersuchung außerhalb der Arzneimittelprüfstelle erforderlich wird, erhält diese eine Ausfertigung des dortigen Untersuchungsberichtes mit fachlicher Begutachtung.

- 5.3 Gibt die Untersuchung der Probe keinen Anlaß zur Beanstandung oder Bemängelung, ist dies dem einsendenden Regierungspräsidenten, in den Fällen der Ziffer 1.3.2 dem einsendenden Landrat bzw. Oberbürgermeister mitzuteilen.
- 5.4 Hat die Untersuchung auch nach dem Ergebnis einer Kontrolluntersuchung zu einer Beanstandung oder Bemängelung geführt, so ist auf Grund des analytischen Befundes ein Gutachten zu erstellen und eine Kostenaufstellung zu fertigen.
- 5.5 Neben der Darstellung des Untersuchungsergebnisses soll das Gutachten eine fachliche Beurteilung der Qualität des untersuchten Arzneimittels unter Berücksichtigung des verwendeten Behältnisses und des Packmaterials beinhalten.
- 5.6 In Einzelfällen und auf Anforderung der einsendenden Behörde können auch spezielle arzneimittelrechtliche Probleme und Fragen der Heilmittelwerbung in die Begutachtung einbezogen werden.
- 5.7 Mitteilungen nach Ziffer 5.3 und Gutachten mit Kostenaufstellungen nach Ziffer 5.4 werden mit dem Probebegleitschein III dem einsendenden Regierungspräsidenten, in Fällen des Abschnittes 1.3.2 dem einsendenden Landrat bzw. Oberbürgermeister, zur weiteren Sachbehandlung zugeleitet.
- 5.8 Die entnehmende Behörde hat dem Betriebsinhaber auf Antrag das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

### 6. Kosten

- 6.1 Für Proben, die nicht bei dem pharmazeutischen Unternehmer entnommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit der Betriebsleiter nicht ausdrücklich verzichtet. Als angemessene Entschädigung ist in der Regel der Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer anzusehen.
- 6.2 Für die Untersuchung der eingesandten Proben, die zu keiner Beanstandung führen, werden Gebühren nicht erhoben.
- 6.3 Bei Beanstandungen sind die Kosten für die Untersuchungen nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministers vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 59) zu berechnen.

### 7. Vorgehen in besonderen Fällen

- 7.1 In begründeten Fällen können Proben von Arzneimitteln ausnahmsweise auch direkt der Arzneimittelprüfstelle zugeleitet werden. Die Arzneimittelprüfstelle setzt den zuständigen Regierungspräsidenten bzw. in den Fällen des Abschnittes 1.3.2 den zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister erforderlichenfalls von dem Probeneingang unmittelbar in Kenntnis und teilt diesem das Untersuchungsergebnis zur weiteren Sachbehandlung mit.
- 7.2 Im Falle von schwerwiegenden Beanstandungen, die sofortige Maßnahmen erforderlich machen, ist umgehend auch der Hessische Sozialminister zu unterrichten. Auf den Alarmplan — Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen vom 28. Juni 1974 (StAnz. S. 1343) in der Fassung vom 22. April 1980 (StAnz. S. 916) — wird Bezug genommen.

Mein Erlaß vom 3. Juli 1974 (StAnz. S. 1340) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 23. 7. 1980

Der Hessische Sozialminister

StS — III C 4 — 18 1 04 01

StAnz. 33/1980 S. 1473

# Niederschrift über die Entnahme einer Arzneimittelprobe — § 65 Arzneimittelgesetz

TEIL I

Anlage I  
Empfangsbescheinigung  
und Anweisung

- Teil II Probebegleitschein
- Teil III Probebegleitschein-Durchschrift für die Prüfstelle
- Teil IV Ausgabebeleg
- Teil V Ausgabebeleg

Anlage I

Behörde, die die Probe entnommen hat		Probe-Nr.		Eingangsstempel des Unters.-Amtes
<b>A) Betrieb (Name und Art)</b> In dem Probe entnommen wurde (Bezeichnung, Anschrift)				
<b>B) Probe</b>				
<b>1. Genaue Bezeichnung:</b> (Warenart, Menge, usw.)	Ch, B bzw. Herstellungsdatum			
<b>2. Grund der Probeentnahme*):</b> (für evtl. längeren Bericht Beiblatt verwenden)	<input type="checkbox"/> Kundenbeschwerde <input type="checkbox"/> Verdacht <input type="checkbox"/> Anregung der Arzneiprüfstelle <input type="checkbox"/> Planprobe <input type="checkbox"/> Beanstandung gemäß § 7 ApoBo <input type="checkbox"/> Vergleich <input type="checkbox"/> Nachprobe zu Probe-Nr.			
<b>3. Datum und Örtlichkeit:</b> (Raum) der Entnahme*)	Datum, Zeit	<input type="checkbox"/> Verkaufsraum <input type="checkbox"/> Lager <input type="checkbox"/> Kühlzelle <input type="checkbox"/> .....		
<b>4. Bezugsquelle:</b>	Lieferung am:		durch:	
<b>5. Pharmazeutischer Unternehmer ggf. zusätzlich Hersteller</b>				
<b>6. Zulassung des Arzneimittels:</b>	Zul.-Nr. bzw. Reg.-Nr. <input type="checkbox"/> fehlt	Anzeige gem. Art. 3 § 7 (2) AM-RefG	Im Verkehr seit:	
<b>7. Bezogene und vorhandene Menge:</b>	geliefert:		/vorhanden:	
<b>8. Entschädigung *</b> (nur bei Proben, die nicht beim pharmazeutischen Unternehmer entnommen wurden)	<input type="checkbox"/> Auf die Entschädigung für die entnommene Probe wurde verzichtet			
	<input type="checkbox"/> Der Entschädigungsbetrag in Höhe von                      DM (Einkaufspreis [inclusive MWSt]) wird überwiesen — postbar / auf Konto-Nr. .... bei in			
<b>C) Gegenprobe *</b>	<input type="checkbox"/> Auf die Hinterlassung einer Gegenprobe wurde verzichtet			
	<input type="checkbox"/> Eine Teil- <input type="checkbox"/> Zweitprobe wurde versiegelt zurückgelassen			
	<input type="checkbox"/> Die Annahme und Verwahrung der Gegenprobe wurde abgelehnt			
<b>D) Bemerkungen:</b> (Beschaffenheit bei der Entnahme, Verdachtsgründe usw.)				
<b>E) ANLAGEN</b> (Untersuchungs-Vorschriften Vergleichssubstanzen usw.)				

\*): Zutreffendes ankreuzen

**Rückseitenaufdruck für Teile II und III**

Staatliches Chemisches Untersuchungsamt

— Arzneimittelprüfstelle —

Wiesbaden, den

Az.: A /

Hasengartenstr. 24

Urschriftlich zurück an den

Herrn Regierungspräsidenten  
— Arzneimittelüberwachung —Herrn Landrat des  
Herrn Oberbürgermeister61 Darmstadt — 35 Kassel  
Postfach— Staatliches  
Veterinäramt —

Die Untersuchung der umseitig näher bezeichneten Probe ergab:

**Anlage II****Beschriftung der Vorderseite des Probebeutels:**

Wer an dieser Gegenprobe Veränderungen vornimmt, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig!

Nr.:

Arzneimittel-Gegen-Probe\*)  
(Teilprobe — Zweitprobe\*)Inhalt: .....  
(Menge, Bezeichnung)Die Probe wurde entnommen am ..... um: ..... Uhr  
(Datum) (Zeit)

— im Geschäft — .....

der Firma: .....  
(Name und Anschrift des Händlers, bei dem die Probe entnommen wurde)

Warenvorrat: ..... kg — t — Stck.

Verkaufspreis: ..... DM je ..... kg — Stck.

Name und Anschrift des Herstellers: .....

Name und Anschrift des Lieferanten: .....

.....

.....

(Dienststelle)

(Dienstsiegel)

.....  
(Name — Unterschrift des probenehmenden Beamten)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage III**

(Beschriftung der Rückseite des Probebeutels)

**Behandlung der Gegenproben:**

1. Falls der Verfügungsberechtigte die Gegenprobe als Beweismittel in eventuellen Ermittlungs- oder Strafverfahren verwerten will, muß er sie auf eigene Kosten bei einem zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen.
2. Wird die Gegenprobe zur Untersuchung an einen Sachverständigen oder an einen berechtigten Interessenten (Volllieferant, Hersteller, Importeur) abgegeben, muß der Verfügungsberechtigte die Dienststelle des Überwachungsbeamten ( ) hiervon schriftlich unterrichten und dabei die Anschrift des Empfängers angeben.
3. Der Empfänger ist verpflichtet, auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf andere Merkmale zu achten, die auf eine vorgenommene Veränderung an der Gegenprobe hinweisen.
4. Das Untersuchungsergebnis einer Gegenprobe zu Vergleichszwecken kann in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn die Gegenprobe spätestens innerhalb einer Frist von 1/6/12 Wochen\*), vom Tag der Zurücklassung an gerechnet, zur Untersuchung gelangt ist. Nach Ablauf der Frist kann der Verfügungsberechtigte den amtlichen Verschluss entfernen; die entsiegelte Probe darf nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
5. Vor der unter 4. angegebenen Frist darf an der Gegenprobe keine Veränderung vorgenommen werden. Wer eine Veränderung vornimmt, macht sich strafbar (Siegelbruch § 136 StGB —, Verstrickungsbruch — § 137 StGB — und ggf. der Unterschlagung — § 246 StGB).

\*) Nichtzutreffendes streichen.

6. Die Hinweise des Überwachungsbeamten zur Einhaltung bestimmter Lagerungsbedingungen sind zu beachten.
7. Für die Untersuchung der Gegenprobe sind folgende Sachverständige zugelassen:

**922****Meldung zum III. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Herbst 1980**

Anträge auf Zulassung zum III. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind bis zum 30. September 1980 an das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe, Große Friedberger Str. 40—42, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Antragsvordrucke sind bei der genannten Behörde sowie bei der Landesapothekerkammer Hessen erhältlich.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können später eingereichte Anträge nur dann berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Bewerbers noch zuläßt (§ 5 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker — AAppO).

Antragsberechtigt sind Bewerber, die ihre praktische Ausbildung nach § 3 bzw. § 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 21 und 22 AAppO bis Mitte November 1980 abschließen werden und zuletzt an einer hessischen Universität Pharmazie studiert haben. Ausnahmen sind nach § 4 Abs. 2 AAppO möglich.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Prüfungsschnittes,
2. Bescheinigung (ggf. vorläufige Bescheinigung) über die praktische Ausbildung entsprechend Anlage 3 zu § 3 Abs. 3 AAppO.

Mit dem Antrag können auch Wünsche bezüglich Prüfungsgruppen angegeben werden.

Frankfurt am Main, 18. 7. 1980

**Hessisches Landesprüfungsamt  
für Heilberufe**

StAnz. 33/1980 S. 1476

**923****Zulassung des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. für die Prüfung von Druckbehältern**

Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 184) wird der Technische Überwachungs-Verein Hessen e. V., Frankfurter Allee 27, 6236 Eschborn, mit Wirkung vom 1. Juli 1980 mit seinen für die Prüfung von Druckbehältern ausgebildeten Ingenieuren (Prüfingenieuren) für alle nach dem zweiten Abschnitt der Druckbehälterverordnung vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen zugelassen. Diese Zulassung berechtigt auch zur Erteilung von Baumusterprüfbescheinigungen nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 Druckbehälterverordnung.

Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn wesentliche Beanstandungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beauftragung von Ingenieuren für die Prüfung von Druckbehältern oder hinsichtlich der einwandfreien Durchführung der Prüftätigkeit nicht unverzüglich beseitigt werden.

Die Zulassung wird mit nachstehenden Maßgaben erteilt:

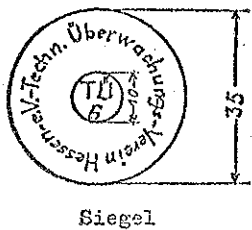
1. Gegenüber dem Land Hessen ist eine Freistellungserklärung für Schadensersatzansprüche Dritter aus der Prüftätigkeit abzugeben. Hierzu ist zur Deckung solcher Ansprüche ein Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen.

Freistellungserklärung und Haftpflichtversicherungsvertrag sind dem Hessischen Sozialminister vor Aufnahme der Prüftätigkeit vorzulegen. Sie sind unverändert aufrechtzuerhalten und dürfen nur mit Zustimmung des Hessischen Sozialministers aufgehoben, beschränkt oder sonst geändert werden. Andernfalls erlöschen alle mit diesem Bescheid begründeten Befugnisse.

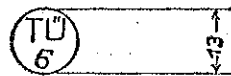
2. Eine gleichmäßige, technisch-zweckdienliche, den Sicherheitsbelangen und den Vorschriften entsprechende Prüfung der Druckbehälter ist zu gewährleisten. Hierfür sind geeignete Ingenieure heranzuziehen, Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl bereitzustellen sowie die notwendigen Mittel und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Prüfingenieure dürfen nur mit solchen Aufgaben betraut werden, bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt.



3. Als Prüfingenieure dürfen nur solche Ingenieure beauftragt werden die
  - a) die geistigen und körperlichen Voraussetzungen für die Prüftätigkeit erfüllen,
  - b) zuverlässig sind und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
  - c) auf Grund beruflicher Ausbildung, Erfahrung sowie angemessener Einweisung zur Vornahme der Prüfungen geeignet sind,
  - d) Angestellte des TÜV Hessen e. V. sind.
4. Jede Bestellung und Abberufung von Prüfingenieuren ist dem Hessischen Sozialminister namentlich mitzuteilen.
5. Die Prüfingenieure sind auf die sorgfältige und uneigennützigste Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
6. Die Prüfungsingenieure sind anzuweisen, Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihnen bei der Ausübung ihrer Prüftätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten.
7. Die Prüfungen sind nach den jeweils geltenden Prüfrichtlinien und im übrigen nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik durchzuführen.
8. Bei Erfüllung der Prüfaufgaben sind folgende Siegel und Stempel zu führen:



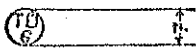
Siegel



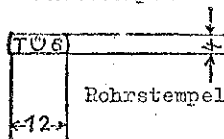
Blechstempel



Nietstempel



Nietstempel



Rohrstempel

9. Die für die Prüfung von Druckbehältern zu erhebenden Prüfgebühren sind nach der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1162) in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen. Über die eingehenden Gebühren für die Prüfung ortsfester Druckbehälter ist Buch zu führen; die Aufwendungen für die Prüfungen sind entsprechend aufzuschlüsseln. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist dem Hessischen Sozialminister eine Jahresabrechnung vorzulegen.
10. Der Hessische Sozialminister kann Weisungen erteilen, soweit sie sich auf die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen dieser Zulassung beziehen.
11. Es ist regelmäßig ein einschlägiger Erfahrungsaustausch mit anderen auf dem Gebiete der Prüfung ortsfester Druckbehälter tätigen Technischen Überwachungsorganisationen zu pflegen.
12. Dem Hessischen Sozialminister ist über die Durchführung der Prüftätigkeit Auskunft zu geben; es sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
13. Der Hessische Sozialminister ist berechtigt, zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen Vertreter zu entsenden, soweit Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfung von Druckbehältern behandelt werden. Er ist rechtzeitig von der Einberufung unter Übermittlung der Tagesordnung und der Unterlagen zu unterrichten.

Die nachträgliche Aufnahme, Abänderung oder Ergänzung von Maßgaben bleibt vorbehalten.

Wiesbaden, 1. 7. 1980

Der Hessische Sozialminister  
I C 8 — 53 g 309

StAnz. 33/1980 S. 1476

924

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

**Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Polizeiobermeister (BaP) Werner Schauß (26. 7. 80).

Wiesbaden-Kastel, 29. 7. 1980

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt  
1 b — 5113 — 3372 / 80

StAnz. 33/1980 S. 1477

**Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main**

in den Ruhestand getreten:

Polizeioberkommissar Alfred Beck, die Polizeihauptmeister Helmut Bayer, Ernst Artur Alwin Fischer, Franz Kempf, Wilhelm Knack und Willi Lohrey (sämtlich 31. 7. 80).

Frankfurt am Main, 1. 8. 1980

Der Polizeipräsident  
P III/13 Kl/Roe — 8 b 22

StAnz. 33/1980 S. 1477

925 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Weinbach, Landkreis Limburg-Weilburg**

Die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Weinbach vom 6. November 1978 (StAnz. S. 2364) wird gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 377), und §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 zweitletzte Zeile wird das Wort „grün“ durch das Wort „blau“ ersetzt.

§ 2

§ 2 Ziffer A Nr. II wird wie folgt neu gefaßt:

- ... Flur 98 Flurstück Nr. 40/15 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 153 nach Süden verläuft, begrenzt),
- Flurstücke Nrn. 41, 42/1 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes), 45—50, 52—68, 70—89 und 97—100,
- Flurstück Nr. 145/1 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 98 begrenzt),
- Flurstück Nr. 149,
- Flurstück Nr. 151 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem westli-

chen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 153 bis zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 180/147 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 164 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 100 bis zu dem gegenüberliegenden Knickpunkt der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 164 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 153,

Flurstücke Nrn. 172/51 und 173/69,

Flurstück Nr. 183/163 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 78 bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 97 verläuft, begrenzt), . . .“

### § 3

§ 2 Ziffer C wird ersatzlos gestrichen.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. 7. 1980

**Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Wierscher

*StAnz. 33/1980 S. 1477*

**926**

#### Verordnung zur Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Herchenrode, Landkreis Darmstadt“, vom 14. April 1970

Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Modautal, Landkreis Darmstadt-Dieburg, wird hiermit die „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Herchenrode, Landkreis Darmstadt“ vom 14. April 1970 (StAnz. S. 1109) aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlage wird nicht für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung weiterbetrieben.

Darmstadt, 28. 7. 1980

**Der Regierungspräsident**

V 14 b 1 — 79 e 04/01 (2128) — H

*StAnz. 33/1980 S. 1478*

**927**

#### Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Edingen

Der Viehversicherungsverein Edingen hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 16. Juli 1980 die Auflösung mit Wirkung von 1. August 1980 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 1. 8. 1980

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 39 i 02/01 (17) — 13

*StAnz. 33/1980 S. 1478*

**928**

#### Verlust von Fleischbeschauustempeln

Folgende Fleischbeschauustempel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

1. dreieckiger Stempel mit der Aufschrift „Brandau“,
2. rechteckiger Stempel mit der Aufschrift „Trichinenfrei Brandau“.

Jede weitere Benutzung dieser Stempel wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 4. 8. 1980

**Der Regierungspräsident**

II 7 — 19 a 12/09 (2)

*StAnz. 33/1980 S. 1478*

**929**

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 3. September 1979 ausgestellte Dienstauss Nr. 677/79 von Herrn

Klaus Gerhard ist in Verlust geraten. Er wird für ungültig erklärt.

Darmstadt, 31. 7. 1980

**Der Regierungspräsident**

I 1 — 5 e 08/01 (E 130)

*StAnz. 33/1980 S. 1478*

**930**

#### Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausses

Der am 22. Mai 1980 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeimeister Michael Wenzel ausgestellte Polizei-Dienstauss Nr. 05-1617 ist am 22. Juni 1980 in Stadtallendorf in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 25. 7. 1980

**Der Regierungspräsident**

III 2/63 — 7 d 14

*StAnz. 33/1980 S. 1478*

**931**

**KASSEL**

#### Verordnung zur Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der ehemaligen Gemeinde Niederwalgern, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 4. Juni 1971

Die Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der ehemaligen Gemeinde Niederwalgern, jetzt Ortsteil der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 4. Juni 1971 (StAnz. S. 1232), wird hiermit gemäß Ziffer 6.1. der Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (StAnz. 1969 S.1512) aufgehoben, da die Wassergewinnungsanlage nicht für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung weiterbetrieben wird.

Kassel, 10. 7. 1980

**Der Regierungspräsident**

In Vertretung: gez. Dr. Krug

*StAnz. 33/1980 S. 1478*

**932**

#### Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 45 in der Gemarkung Caßdorf der Stadt Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecken der Bundesstraßen 323 und 254 sowie der Kreisstraße 45 sind die in der Gemarkung Caßdorf der Stadt Homberg (Efze) im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße 45

von km 1,023 alt (bei km 1,026 der K 45 alt)  
bis km 1,311 alt (bei km 0,063 der B 254 neu) = 0,288 km,

von km 1,330 alt (bei km 0,053 der B 254 neu)  
bis km 1,441 alt (bei km 0,429 der B 323 neu) = 0,111 km  
und

von km 1,464 alt (bei km 0,449 der B 323 neu)  
bis km 1,478 alt (bei km 1,739/0,000 der B 254 alt) = 0,014 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. August 1980 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 28. 7. 1980

**Der Regierungspräsident**

III/4 a — 66 k 04-01 B/5

*StAnz. 33/1980 S. 1478*

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 1980 im Lande Hessen.** Bearbeitet von Dr. Werner Hoffmann, Ministerialrat und Wahlreferent im Hessischen Ministerium des Innern und stellvertretender Landeswahlleiter. Mit einem Vorwort von Peter Beckmann, Ministerialdirigent im Hessischen Ministerium des Innern und Landeswahlleiter. 147 S., DIN A 4, 28,— DM (bei Sammelbestellungen Mengenrabatt). Deutscher Gemeindeverlag, 5000 Köln.

Dr. Hoffmann, der mit Ablauf des Monats Juli 1980 in den wohlverdienten Ruhestand tritt, war 23 Jahre lang der stellvertretende Landeswahlleiter des Landes Hessen. Nicht nur als stellvertretender Landeswahlleiter und als Wahlreferent im Hessischen Ministerium des Innern, sondern auch als Verfasser früherer, bewährter Leitfäden für Wahlen konnte Dr. Hoffmann auf einen reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen.

Ministerialdirigent Beckmann, der für das Wahlrecht zuständige Abteilungsleiter, gibt im Vorwort einen knappen Überblick über die herausragenden Änderungen des Bundeswahlrechts (Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 — BGBl. I S. 1149 — und Neufassung der Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 — BGBl. I S. 1905 —).

Die Anleitung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bildet den Hauptteil des Leitfadens. Auf 58 Seiten werden nahezu alle Fragen eingehend behandelt. Besonders erfreulich ist die einfache und klare Darstellung sowie die in der Übersucht vorangestellte detaillierte Gliederung, die ein rasches Auffinden der Erläuterungen ermöglicht.

Der Terminkalender ist eine sieben Seiten lange Check-Liste. Wenn er eingehalten wird, ist das Auftreten von Pannen weitgehend ausgeschlossen. Dort werden — wie in einem „Fahrplan“ — alle Termine und Fristen, Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten und Rechtsvorschriften angegeben. Allein dieses bewährte Hilfsmittel dürfte die Anschaffung rechtfertigen.

Im Anschluß daran sind das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung, die Anlagen zur Bundeswahlordnung, die Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten, die Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung der Wahlorgane, die Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter sowie die Wahlkreiseinteilung in Hessen abgedruckt.

Der Leitfaden für die Bundestagswahl 1980 wird jedem, der mit der Abwicklung dieser Wahl befaßt ist, eine wertvolle und sichere Hilfe sein.

Regierungsobererrat Peter Leimbert

**Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrs-Ordnung mit farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Straßenverkehrsgesetz, Pflichtversicherungsgesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz, Verwarnungsgeldkatalog und Bußgeldkataloge.** Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. jur. Dr. med. h. c. Paul Bockelmann n. 18., Neubearb. Aufl. 1980, 446 S., kart., 9,80 DM. Deutscher Taschenbuch Verlag, München.

Die 18. Auflage bringt die in der Taschenbuchreihe „Beck-Texte im dtv“ erscheinende und unter der redaktionellen Verantwortung des Münchener C. H. Beck Verlages stehende Verkehrsrechts-Sammlung auf den Stand vom 1. März 1980. Inhaltlich besteht keine Identität mit der bekannten Loseblatt-Textsammlung des Beck-Verlages. Das Taschenbuch enthält auf 445 Seiten die wichtigsten Gesetze und Verordnungen über den Straßenverkehr. Verzichtet wurde auf diejenigen Bestimmungen, welche nicht dem Schutz vor den Unzuträglichkeiten des Verkehrs, der Erhaltung von Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und dem Ausgleich von Schäden dienen, die im Straßenverkehr angerichtet werden. So fehlen beispielsweise das Güterkraftverkehrs- und das Personenbeförderungsgesetz.

Lesenswert ist die ausführliche Einführung von Professor Bockelmann, die sich mit der Entstehungsgeschichte des Straßenverkehrsrechts befaßt, seine Grundbegriffe und Grundzüge erläutert, die Rechtsfolgen verkehrswidrigen Verhaltens darstellt und in der der bekannte Verkehrsrechtler schließlich zur Kritik und zur Reform des Straßenverkehrsrechts Stellung nimmt. Den Verzicht auf eine Sanktionierung der Gurtenanlegepflicht durch eine Bußgeldandrohung kommentiert Bockelmann mit dem Hinweis, daß eine solche in absehbarer Zeit erlassen werden muß. Nach seiner Auffassung kann der Erlass von Verkehrsvorschriften für sich allein eine Hebung der Verkehrsdisziplin nicht verbürgen. Das meiste müsse ein allmählicher Wandel der Verkehrsgesinnung leisten. Die eigentliche Chance der neuen StVO sei, daß sie zur Einleitung eines solchen Wandels den Anstoß geben könne.

Leider ist die Sammlung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie hier besprochen wird, hinsichtlich der Straßenverkehrs-Ordnung nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Am 1. August sind wiederum wichtige Änderungen in Kraft getreten. Im letzten Anlauf vor der Bundestagswahl hat es der Gesetzgeber noch geschafft, StVO-Vorschriften zu ändern, zu ergänzen oder neu zu fassen. So gibt es unter anderem eine neue Vorschrift zum Schutz für Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen, das regelmäßige Parken von Lkw und Omnibussen ist jetzt in Wohngebieten verboten, und schließlich wurde ein neues Verkehrszeichen für verkehrsberuhigte Wohngebiete eingeführt.

Neu geregelt wurde seit dem 1. März auch das Ferienfahrverbot für Autobahnen. Die neue Ferienreiseverordnung regelt erstmals das Lkw-Fahrverbot auf die Dauer von fünf Jahren (1980 bis 1984).

Erster Polizeihauptkommissar Manfred Langendorf

**Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II —**, 26. Aufl., Stand 1. März 1980, 256 S., DIN A 4, kart., 44,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Nach dem Abschluß der diesjährigen Lohnrunde sind die „Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder“ in der 26. Auflage erschienen. Die Broschüre entspricht in ihrer Aufmachung und in ihrem (aktualisierten) Inhalt den Broschüren der vorangegangenen Auflagen. Der weitaus größte Teil ist schlagwortartig geordneten Erläuterungen zu verschiedenen tarifrechtlichen und sozialversiche-

rungsrechtlichen Vorschriften gewidmet. Der verhältnismäßig kleine Tabellenteil bietet an Besonderheit nur die von den Verfassern selbst errechneten Tabellen für Arbeiter unter 20 Jahren, die noch keinen Anspruch auf den Voll-Lohn haben.

Die 26. Auflage der Broschüre spricht dafür, daß ein Bedürfnis für eine derartige Ausgabe besteht. Sie wird dort auf Interesse stoßen, wo ein großer Kommentar nicht unbedingt benötigt wird, aber ein Überblick über die grundlegenden tariflichen Vorschriften für MTL-Arbeiter oder ein leicht mitzuführendes Büchlein dieser Art erwünscht ist.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

**Transaktionskosten, Wirtschaftssystem und Unternehmertum.** Von Lothar Wegehenkel. Bd. 74 der Vorträge und Aufsätze des Walter-Eucken-Instituts. 1980, 77 S., kart. 19,80 DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag, Tübingen.

Eine effiziente oder pareto-optimale Allokation der Ressourcen einer Volkswirtschaft ist dann gegeben, wenn die Situation eines Wirtschaftssubjektes nicht verbessert werden kann, ohne daß ein anderer Teilnehmer am Wirtschaftsgeschehen schlechter gestellt wird. Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, besteht im Konkurrenzgleichgewicht eine effiziente Allokation. Eine dieser Prämissen stellt die Abwesenheit externer Effekte dar. Unter externen Effekten versteht man Einflüsse, die durch die Aktivität einer Wirtschaftseinheit, als Produzent oder als Konsument, auf andere Wirtschaftseinheiten ausgeübt wird, ohne daß diese Einflüsse über einen Preismechanismus gesteuert sind. Werden von einem Unternehmen beispielsweise Abwässer in einen Fluß geleitet und dadurch ein Teil der Fischbestände einer Fischzucht vernichtet und der Ertrag der Fischzucht reduziert, liegt ein negativer externer Effekt vor. Da bei Vorliegen externer Effekte das marktwirtschaftliche System nicht mehr von sich aus ein pareto-optimales Wohlfahrtsoptimum anstrebt, müssen Wege gefunden werden, private und soziale Kosten bzw. Erträge zur Übereinstimmung zu bringen. Hierfür bieten sich u. a. an

- staatliche Interventionen durch Steuern und Subventionen,
- Verbote oder Gebote, Festlegung von Normen und Standards,
- Fusionen der betroffenen Unternehmen und
- private Vereinbarungen.

Letzterem Ansatz liegt die These zugrunde, daß es bei nicht-pareto-optimaler Situation für Verursacher und Betroffene von externen Effekten lohnend ist, diese durch private Vereinbarungen zu neutralisieren. In unserem Beispiel kann die Fabrik, die für die Emission des Schadstoffes verantwortlich ist, dem Betroffenen eine Zahlung leisten, die ihr diese Wasserverunreinigung gestattet. Ohne Zweifel spielt die rechtliche Situation eine bedeutende Rolle bei derartigen Verhandlungen. Kann der Verursacher Schadstoffe erzeugen, ohne daß ihm von der Rechtsetzung Schranken vorgegeben sind, wird seine Position eine andere sein als bei Vorliegen derartiger Festlegungen. Coase hat nun gezeigt, daß die Verteilung der Rechtstitel für die Allokation unerheblich ist, sofern es sich um eine Konkurrenzwirtschaft handelt und keine Kosten mit dem Abschluß, der Durchführung und der Überwachung privater Vereinbarungen verbunden sind. Da dies der Realität widerspricht — im Regelfall ist eine Vielzahl von Betroffenen vorhanden, die Verhandlungskosten würden als prohibitiv hoch angesehen —, wurde das Coase-Theorem als akademisches Modell eingeordnet, das ohne Relevanz für ökonomische Fragestellungen z. B. im Bereich Umweltschutz sei.

Wegehenkel versucht in der vorliegenden Schrift, nachdem das Coase-Theorem dargestellt und erörtert wurde, eine verallgemeinerte Fassung dieses Theorems zu formulieren. Als Grundlage hierfür diskutiert er Charakter und funktionelle Bedeutung der Tausch- oder Transaktionskosten in einem marktwirtschaftlichen System, wobei Wegehenkel die Abhängigkeit der Transaktionskosten von zahlreichen Determinanten, u. a. der Existenz von vorgelagerten Rechtskomponentenmärkten, dem technischen Entwicklungsstand oder der Qualität des unternehmerischen Elementes in der Wirtschaft herausarbeitet. Hierbei hat er den — gelungenen — Versuch unternommen, die erwarteten Transaktionskosten in marktwirtschaftlich organisierten Systemen, Zentralverwaltungen und in gemischten Systemen aufzuzeigen. Wegehenkel macht deutlich, daß das Coase-Theorem auch dann von praktischer Relevanz ist, wenn Transaktionskosten bestehen, und zwar unabhängig davon, wenn die relevanten exklusiven Verfügungsrechte zugeordnet werden. Er verbindet den Effizienzgesichtspunkt des Coase-Theorems mit verteilungspolitischen Aspekten, indem neue exklusive Verfügungsrechte jenen zuerkannt werden, „die einen Vermögensschub dringender benötigen“.

An Beispielen versucht Wegehenkel im abschließenden Kapitel die marktwirtschaftskonforme Lösung wirtschaftlich relevanter Umweltprobleme aufzuzeigen und damit seine theoretischen Überlegungen anschaulich zu machen.

Ohne Zweifel ist mit der vorliegenden Schrift ein wichtiger Schritt auf dem Wege einer besseren Verbindung juristischer und ökonomischer Aspekte des Umweltschutzes unternommen worden. Die Verbindung mit distributionspolitischen Postulaten, Effizienzaspekten und ordnungspolitischen Überlegungen übt ebenfalls eine erhebliche Attraktivität aus. Allerdings, und dies zeigen die Beispiele: die Wahrscheinlichkeit, daß Verhandlungslösungen gemäß dem Coase-Theorem gefunden werden, ist als gering einzustufen. Wegehenkel liefert hiervon zwar einen interessanten und theoretisch attraktiven Vorschlag, dem jedoch die praktische Relevanz fehlt.

Dr. Herbert Hirschler

**Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) — Bund, Länder, Gemeinden —** Loseblattsammlung und Kommentar, bearb. von Alfred Breier, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern, Sigmund Urtling, Oberregierungsrat a. D., und Ministerialrat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. 63. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (4. Ergänzungslieferung zur 9. Auflage); 276 S., DIN A 5, 49,50 DM. Gesamtwerk in vier Plastikordner (z. Z. 3 132 S.), 118,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Anlaß für die in kurzer Folge erschienene Ergänzungslieferung ist die Einarbeitung der in der diesjährigen Vergütungs- und Lohnrunde

abgeschlossenen Tarifverträge. Diese waren der vorangegangenen Ergänzungslieferung zunächst nur als Vorabdruck geliefert worden. Bestandteil der Ergänzungslieferung ist im übrigen die in der vorangegangenen Ergänzungslieferung angekündigte Neukommentierung des § 52 BAV (Arbeitsbefreiung). Die Benutzung des Werkes wird dadurch erleichtert, daß die Verfasser dazu übergegangen sind, die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften bei Neukommentierungen anders als bisher zu ordnen und eine Erläuterungsübersicht voranzustellen.

Das sich allenthalben eines guten Rufes erfreuende Loseblattwerk hat mit dieser Ergänzungslieferung den Rechtsstand vom 1. Mai 1980 erreicht.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

**Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe — BMT-G II —**, Loseblattsammlung und Kommentar, bearb. von Ministerialdirektor a. D. Ottheinz S c h e u r i n g, Bonn, und Helmut L a n g, stellvert. Geschäftsführer beim KAV Bayern. 45. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (2. Ergänzungslieferung zur 6. Auflage); 340 S., DIN A 5, 59,50 DM, Gesamtwerk (z. Z. 1.956 S.) in zwei Plastikordnern, 92,— DM, Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Mit der 45. Ergänzungslieferung ist das Loseblattwerk durch die Einarbeitung des Sechszwanzigsten Ergänzungstarifvertrages vom 31. Oktober 1979 auf den Stand vom 1. Februar 1980 gebracht worden. Der Umfang der Ergänzungslieferung entspricht dem des vorgenannten Änderungstarifvertrages, der zum Teil die völlige Überarbeitung der Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften erforderlich machte. Zu dem neu eingefügten § 26 a (Berechnung und Auszahlung des Lohnes, Vorschüsse) sind alle bisher aufgetretenen Fragen aufgegriffen und beantwortet, freilich zunächst nur in dem Sinne, wie die Tarifvertragsparteien die aufgetretenen Zweifelsfragen beantwortet wissen wollen bzw. wie sich die Verfasser auf Grund ihres anerkannten Sachverständes die Lösung vorstellen. Ob dem die zu erwartende Rechtsprechung immer folgen wird, bleibt abzuwarten. Der Loseblattkommentar kann als wertvolle Arbeitshilfe allen empfohlen werden, die mit der Betreuung der Arbeiter bei gemeindlichen Verwaltungen und Betrieben befaßt sind.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

**Straßenverkehrsrecht, Grundriß für Studium und Praxis.** Von Horst J a n i s z e w s k i (Band 12 der Schriftenreihe „Recht und Praxis“). 425 S. kart., 36,— DM. Stofffuß Verlag, Bonn.

Hin und wieder ist man verwundert, wenn man die Bücheranzahl und die Buchbesprechungen in juristischen Fachzeitschriften überschaut und zusätzlich noch die Werbebeilagen beachtet, welche Plut von Themen Anreiz dazu gibt, sich mit Fragen des Rechtslebens auseinanderzusetzen. Gelegentlich sind es Spezialgebiete, die am äußersten Rand des großen juristischen Feldes liegen, das Tag für Tag mit Akribie und Fleiß von ungezählten Theoretikern und Praktikern der Jurisprudenz bestellt wird.

Umso mehr ist man verwundert, wenn plötzlich ein Buch vorgelegt wird auf einem Gebiet, das täglich viele tausend Juristen, sei es als Zivil- oder Strafrichter, sei es als Rechtsanwältin, Staatsanwältin oder Verwaltungsjuristen, beschäftigt, und wenn man dann feststellt, daß gerade auf diesem Gebiet bisher eine fundierte Sachdarstellung völlig fehlte. Zwar gibt es naturgemäß seit vielen Jahren auf dem Gebiet des Verkehrsrechts eine Reihe von angesehenen Kommentaren. Ein Erläuterungsbuch jedoch, das in präziser und didaktisch gekonnter Form eine Darstellung des Verkehrsrechts zusammengefaßt bietet, hat bisher — sieht man von einigen Taschenbüchern mit ihren bekannten Nachtteilen ab — völlig gefehlt.

Deshalb ist es zu begrüßen, daß Janiszewski — als zständiger Referent im Bundesjustizministerium mit der Materie bestens vertraut — nunmehr den Elan hatte, einen „Grundriß“ des Straßenverkehrsrechts vorzulegen, der keinen Wunsch offen läßt. In seinem Vorwort erläutert Janiszewski, was für ihn ausschlaggebend war, diese Rechtsmaterie in der vorgelegten Form darzustellen. Vor allem die jungen Juristen, die an den Universitäten kaum etwas speziell vom Verkehrs- und Verkehrsstrafrecht erfahren und doch alsbald später in ihrer Referendarzeit bereits oder nach dem Großen Staatsexamen als Verkehrsrichter oder Staatsanwältin agieren müssen, sollen in dem „Grundriß“ einen Überblick über die Materie erhalten. Aber auch z. B. für die in der Ausbildung befindlichen Polizeibeamten kann der „Grundriß“ eine wertvolle Unterrichtshilfe sein; und mancher ältere Kollege aus Polizeikreisen wird bei der Bearbeitung von Verkehrsangelegenheiten in diesem Werk Antwort auf Fragen finden, die die tägliche Praxis ihm stellt.

Nach einem allgemeinen Überblick über die Entwicklung und den Inhalt des Straßenverkehrsrechts erläutert Janiszewski die allgemeinen Grundlagen straf- und bußgeldrechtlicher Verfolgung und Ahndung sowie die wesentlichen Grundvoraussetzungen von Straftat und Ordnungswidrigkeit. Nach einer gestrafften Darstellung des Verkehrsordnungswidrigkeitenrechts werden ausführlich die einzelnen Straftatbestände des StGB behandelt, die im Verkehrsrecht bedeutsam sind (§§ 315 b, 315 c, 316, 330 a, 230, 142 StGB, 24 a StVG). Ausführungen über Nötigung (§ 240 StGB), unbefugten Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB), unterlassene Hilfeleistung (§ 330 c — jetzt 223 c StGB) sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) schließen sich an. Eine eingehende Darstellung der Rechtsfolgen einer Verkehrsstrafat folgt, wobei verständlicherweise Fahrverbot und Fahrerlaubnisentziehung als oftmals angewandte Maßnahmen der Besserung und Sicherung einen breiten Raum einnehmen. Die Eintragungen von Verkehrszuwendungen im Bundeszentralregister und Verkehrsstrafregister sowie die Maßnahmen anderer Behörden im Zusammenhang mit Verkehrsstrafaten, als da sind Verkehrsunterricht nach § 48 StVO, Entzug der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde, das Fahrverbot nach § 3 StVG, die Auflage zur Führung eines Fahrtenbuchs und schließlich das Abschleppen von verkehrswidrig abgestellten Kraftfahrzeugen, werden eingehend erörtert.

Janiszewski hat aus seiner Tätigkeit natürlich einen besonderen Bezug zu den internationalen Verflechtungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, und so ist es eigentlich selbstverständlich, daß in einem besonderen Kapitel über den Stand der Harmonisierungsarbeiten im Europarat berichtet wird. Hier zeigt sich, daß bereits eine Fülle von guten und für die Praxis notwendigen Regelungen erarbeitet worden sind, die jedoch aus vielfältigen Gründen entweder nur als Empfehlungen aufgestellt wurden oder deren Rati-

fizierung durch die Bundesrepublik Deutschland — leider — noch nicht erfolgt ist.

Wie es sich für ein „Lehrbuch“ gehört, hat der Verfasser an vielen Stellen Beispiele eingestreut, denen oftmals Gerichtsentscheidungen des BGH oder der Obergerichte zugrunde liegen. Die Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum sind erfreulicherweise in einen Fußnotenapparat verwiesen, was die durchgängige Lesbarkeit der Erläuterungen wesentlich fördert. Daß Bandnummern das Auffinden einzelner Passagen wesentlich erleichtern, sei am Rande bemerkt. Hervorzuheben ist, daß Janiszewski am Ende der einzelnen Kapitel sich jeweils mit der derzeitigen Rechtslage oder im Raum stehenden Änderungsvorschlägen eingehend kritisch auseinandersetzt. So u. a. bei der Besprechung der Verfolgung im Ausland begangener Verkehrsverstöße, bei dem „Mißbrauch“ der rechtlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit Kennzeichenanzeigen, bei der Debatte um niedrigere Alkoholgrenzwerte und der Entziehung der Fahrerlaubnis bei Trunkenheitsstaten einschließlich der Nachschulungsversuche.

Ein umfangreicher dreigliedriger Anhang ergänzt die Erläuterungen. Zunächst werden Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungstexten gebracht, Ihnen folgt ein Überblick über spezielle Straf- und Bußgeldtatbestände in verkehrsrechtlichen Rand- und Nebengesetzen und schließlich ergänzt ein statistischer Teil, der für rechts- und verkehrspolitische Überlegungen von Interesse sein kann, die gesamte Darstellung.

Wenn Bundesrichter Dr. Dr. Spiegel im Geleitwort bemerkt, daß nur eines an Janiszewski's Buch der Korrektur bedürfe, nämlich die Bescheidenheit, mit der sich das Buch als „systematischer Grundriß“ anbietet, denn in Wirklichkeit sei es eine Art Lehrbuch des Verkehrsstrafrechts geworden, dann kann ihm nur voll zugestimmt werden. Man merkt, daß hier ein Praktiker die Feder geführt hat, und so wird das Buch in der täglichen Praxis sicherlich vielen Kollegen für ihre Arbeit Hilfe und Anregungen geben. Würde es sich um einen profanen Gebrauchsgegenstand handeln, so müßte man ihm unbedenklich das Prädikat „sehr empfehlenswert“ verleihen.

Ministerialrat Heinz-Martin B a y e r

**Justizverwaltungsvorschriften.** Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis. 1953 begründet von Richard P i l l e r, Oberregierungsrat a. D., zul. Dienstleiter am Oberlandesgericht München, und Georg H e r m a n n, Oberamtsrat am Bayerischen Staatsministerium der Justiz in München, Weiterbearbeitung von Georg H e r m a n n, 38. Ergänzungslieferung, Stand April 1980, rd. 450 S., in Schlaufe, 58,— DM; Grundwerk einschl. 38. Ergänzungslieferung, rd. 3120 S., im Plastikordner, 85,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Eine neue Ergänzungslieferung (s. zuletzt StAnz. 1980 S. 429) bringt Änderungen insbesondere der Texte der Strafvollzugsordnung (Nr. 2 b), der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nr. 2 f), der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (Nr. 3 e), der Kostenverfügung (Nr. 10) und der Beihilfeverordnung für Zivilsachen, der jetzt die einzelnen völkerrechtlichen Übereinkommen und deren deutsche Ratifizierungsgesetze aufführt, die die Grundlagen des Rechtshilfeverkehrs bilden. Der dazu gehörende Länderanteil ist auf den neuesten Stand gebracht. Hier fällt auf, daß die Vereinigten Staaten von Amerika Vertragsstaat des Haager Zustellungsübereinkommens und des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens geworden sind, was zu einer Verkürzung der Darstellung geführt hat.

Wie durch die früheren Ergänzungslieferungen, sind auch diesmal wieder die den einzelnen bundeseinheitlichen Texten vorangestellten, nach Ländern gegliederten Zusammenstellungen der Fundstellen abweichender und ergänzender Ländererlasse fortgeführt worden. Aus diesen Listen sei aufmerksam gemacht auf den hessischen Erlaß betr. Amtshilfeverkehr mit dem Ausland in Aufgabenbereich der Vollzugspolizei vom 28. Dezember 1978 (StAnz. 1979 S. 114), dessen Text zu Nr. 2 f auf S. 8 b abgedruckt ist.

Noch nicht auf den neuesten Stand gebracht sind die Hinweise auf das hessische Beihilfenrecht (Nr. 11 S. 39). Jetzt gelten § 92 HBG in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42) und die Hessische Beihilfeverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 17).

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich B e u ß

**Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Auszügen aus der Strafprozeßordnung, dem Jugendgerichtsgesetz, dem Straßenverkehrsgesetz, der Abgabenordnung, dem Wirtschaftsstrafgesetz u. a.** Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Ministerialrat Dr. Erich G ö h l e r, 5., neu. Aufl., Stand 1. März 1980, 210 S., 6,80 DM, Band 5022 der Reihe „Beck-Texte im dtv“. Verlag C. H. Beck, München.

Der C. H. Beck-Verlag legt nunmehr die 5. Auflage seiner Ausgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vor. Auch wenn im Hinblick auf die öffentliche Diskussion der jüngsten Zeit über die sogenannte Gesetzes- und Verordnungslut gewisse Tendenzen der Einschränkung von Bußgeldvorschriften, soweit Mittel des Verwaltungsverfahrens- bzw. Vollstreckungsrechts die gleichen Ziele erreichbar erscheinen lassen, erkennbar sind, kommt dem Recht der Ordnungswidrigkeiten nach wie vor eine hervorragende Bedeutung im Rechtsleben zu.

Die Sammlung ist auf den Stand vom 1. März 1980 gebracht und enthält die bis dahin in Kraft getretenen Gesetzesänderungen. In erster Linie ist das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 (StVAG) vom 5. Oktober 1978 (EGBl. I S. 1646 ff) zu nennen, das für das OWiG durch die Streichung des § 54 und die Änderungen des § 46 Abs. 3 eine für die Praxis bedeutsame Neuregelung gebracht hat. Danach kann jetzt lediglich eine Festhaltung zum Zwecke der Identitätsfeststellung erfolgen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. §§ 163 b, 163 c StPO). Die Vorschriften der StPO (§§ 112—131) über die Verhaftung und vorläufige Festnahme sind nicht mehr anwendbar. Die Aktualisierung der Sammlung betrifft ebenfalls die für das Ordnungswidrigkeitenrecht einschlägigen übrigen Rechtsvorschriften wie StPO, JGG, StVG u. a.

Die Textausgabe ist nicht nur für den Praktiker auf Grund der Sammlung der wichtigsten Rechtsvorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts interessant, sie kann auch wegen der ausführlichen Einführung von Ministerialrat Dr. Erich G ö h l e r und ihrer Übersichtlichkeit für einen größeren Benutzerkreis empfohlen werden.

Regierungsrat Alfred H e i s i g

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980

MONTAG, 18. AUGUST 1980

Nr. 33

## Güterrechtsregister

### 2656

4 GR 936 — Neueintragung — 13. 8. 1980: Elektroinstallateur Heinrich Lampert, geb. am 23. 3. 1953, Hauptstraße 27, 6144 Zwingenberg-Rodau und Verkäuferin Karin Lampert geb. Lengert, geb. am 30. 9. 1954, wohnhaft daselbst. Durch Vertrag vom 20. Juni 1980 — URNr. 88/1980 — des Notars Peter Metzger in Lorsch ist Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 13. 8. 1980 **Amtsgericht**

### 2657

GR 527 — Neueintragung — 12. 8. 1980: Kaufmann Ernst Hofmann in Butzbach Stadtteil Kirch-Göns und Ehefrau Doris geb. Heil. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Juli 1980.

6308 Butzbach, 12. 8. 1980 **Amtsgericht**

### 2658

GR 528 — Neueintragung — 12. 8. 1980: Baggerfahrer Franz Cech in Butzbach Stadtteil Griedel und Ehefrau Helga geb. Biely. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Juli 1980.

6308 Butzbach, 12. 8. 1980 **Amtsgericht**

### 2659

GR 320 — Neueintragung — 11. 8. 1980: Franz Voß, geb. 3. 1. 1948, und Petra Juliane Voß, geborene Nitzling, geb. 27. 1. 1958, Erbacher Landstraße 32, 6228 Eltville am Rhein 3. Durch Ehevertrag vom 2. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 11. 8. 1980 **Amtsgericht**

### 2660

GR 509 — Neueintragung — 6. 8. 1980: Raumausstatter Richard Georg Weismantel, Joßgrund, OT Oberndorf, Lohrer Str. Nr. 8b, und Barbara Hedwig geb. Rektorschek. Durch Vertrag vom 1. Juli 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Geinhausen, 6. 8. 1980 **Amtsgericht**

### 2661

GR 510 — Neueintragung — 7. 8. 1980: Kranführer Herbert König, Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau, Wildhausstr. 11 und Ingrid Alma Edith Irene geb. Steuer. Durch Vertrag vom 11. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Geinhausen, 7. 8. 1980 **Amtsgericht**

### 2662

GR 334 — Neueintragung — 12. 8. 1980: Eheleute Versicherungskaufmann Norbert Bub, geb. am 26. 9. 1941, und Ehefrau Liesel Bub, geb. Blüder, techn. Zeichnerin, geb. am 30. 1. 1944, Westerwaldstraße 11, 6348 Herbhorn. Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herbhorn, 11. 8. 1980 **Amtsgericht**

### 2663

GR 380 — Neueintragung — 30. 7. 1980: Die Eheleute Wilhelm Vogel, Schreinermeister und Frau Anneliese Vogel geb. Kesper, beide Haus Nr. 45, Upland-Schwalefeld haben durch Vertrag vom 16. Juni 1980 Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung obliegt der Ehefrau.

3540 Korbach, 30. 7. 1980 **Amtsgericht**

### 2664

8 GR 1104 — Neueintragung — 25. 7. 1980: Eheleute Manfred Hiller, Transportkaufmann, und Melek Hiller geb. Sengün, Kauffrau, beide wohnhaft in Schwalbach (Ts.). In der notariellen Urkunde vom 4. Juli 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 7. 8. 1980 **Amtsgericht**

### 2665

GR 599 — Neueintragung — 4. 8. 1980: Vertreter Bernhard Josef Merk, geb. am 11. 9. 1955, und Arzthelferin Jutta Merk geb. Kötke, geb. am 29. 4. 1958, beide Umgehungsstraße 2 in Selters-Niederselters. Durch notariellen Vertrag vom 22. Mai 1980 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 4. 8. 1980 **Amtsgericht**

### 2666

GR 4633 — Neueintragung — 12. 8. 1980: Eheleute Ernst Masdorp und Christa Erika geb. Krause in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 28. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4634 — Neueintragung — 12. 8. 1980: Eheleute Hans-Werner Neuhaus und Mirjana geb. Stojanovic in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 16. Juli 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 12. 8. 1980 **Amtsgericht, Abt. 5**

### 2667

GR 200 — Neueintragung — 18. 7. 1980: Dachdeckermeister Horst Wagner, geb. am 15. 6. 1953, Erika Barbara Wagner geb. Lingemann, geb. am 28. 4. 1954, beide wohnhaft in 3579 Neunkirchen-Seigertshausen, Ropperhäuser Str. 9. Durch notariellen Vertrag vom 23. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 18. 7. 1980 **Amtsgericht**

### 2668

GR 896 — Neueintragung — 10. 7. 1980: Eheleute Hassan Baz und Emine Baz geb. Erygit, Ichelhäuser Str. 23, 6332 Ehringshausen. Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Erich Bouchal in Wetzlar vom 7. März 1980 — Urkundenrolle Nr. 25/80 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 7. 8. 1980 **Amtsgericht**

## Nachlasssachen

### 2669

3 VI 8/78 — Öffentliche Aufforderung: Am 4. Oktober 1977 verstarb in Zierenberg (die am 20. 12. 1900 in Liebenwerda geborene deutsche Staatsangehörige) Elisabeth Gotthardt, zuletzt wohnhaft in Zierenberg, Falkenweg 11. Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlaß zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte binnen 6 Wochen ab Veröffentlichung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, widrigenfalls gemäß § 1964 BGB festgestellt wird, daß ein anderer Erbe als der hessische Fiskus nicht vorhanden ist.

Der reine Nachlaß beträgt etwa 12 000,— Deutsche Mark. Die Angaben () sind ohne Gewähr.

3549 Wolfhagen, 4. 8. 1980 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

### 2670

8 VR 515 — Neueintragung — 6. 8. 1980: Schützengesellschaft „Hubertus“ 1953 Klein-Zimmern in Groß-Zimmern.

6110 Dieburg, 6. 8. 1980 **Amtsgericht**

### 2671

8 VR 516 — Neueintragung — 6. 8. 1980: Geflügelzuchtverein 1922 Groß-Bieberau in Groß-Bieberau.

6110 Dieburg, 6. 8. 1980 **Amtsgericht**

### 2672

8 VR 517 — Neueintragung — 6. 8. 1980: Versehrtensportgemeinschaft Dieburg in Dieburg.

6110 Dieburg, 6. 8. 1980 **Amtsgericht**

### 2673

8 VR 518 — Neueintragung — 8. 8. 1980: Radsportclub Reinheim 1980 in Reinheim.

6110 Dieburg, 8. 8. 1980 **Amtsgericht**

### 2674

6 VR 406 — Neueintragung — 8. 8. 1980: Schützenclub Diana Wehretal, Wehretal-Reichensachsen.

3449 Eschwege, 12. 8. 1980 **Amtsgericht**

### 2675

Neueintragungen in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Fulda**

5 VR 752 — 8. 8. 1980: Freiwillige Feuerwehr Fulda-Malkes in Fulda-Malkes.

5 VR 753 — 8. 8. 1980: Schützenverein Hofbieber 1968 in Hofbieber.

5 VR 754 — 8. 8. 1980: Spanisch-Deutscher Kulturverein in Fulda.

5 VR 755 — 8. 8. 1980: Athletik-Sportvereinigung 1908 Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 12. 8. 1980 **Amtsgericht, Abt. 5**



**2676**

VR 377 — Neueintragung — 4. 8. 1980: Skiclub Höllkopf, Sitz: Driedorf OT Driedorf. Die Satzung ist am 7. März 1980 erichtet.  
6348 Herbhorn, 4. 8. 1980 Amtsgericht

**2677**

1 VR 216 — Neueintragung — 11. 8. 1980: Circulo Cultural Espanol Korbach e. V. in Korbach.  
3540 Korbach, 11. 8. 1980 Amtsgericht

**2678**

1 VR 217 — Neueintragung — 11. 8. 1980: Ländlicher Reit- und Fahrverein Diemelsee e. V. in Diemelsee-Adorf.  
3540 Korbach, 11. 8. 1980 Amtsgericht

**2679**

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1090 — 4. 8. 1980: Studienkreis „Geschichte der Offenbacher Arbeiter und ihrer Organisationen“, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1091 — 4. 8. 1980: Verein der Ehemaligen und Förderer der European Business School, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1092 — 7. 8. 1980: Bürgerinitiative Nordend Offenbach, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1093 — 7. 8. 1980: Offenbacher Verein zur Förderung seelisch Behinderter, Sitz: Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 8. 8. 1980  
Amtsgericht, Abt. 5

**2680**

VR 283 — Neueintragung — 8. 8. 1980: Aqua-Aera 1969, Verein der Zoofreunde Schlüchtern, Sitz des Vereins ist in 6490 Schlüchtern.

6490 Schlüchtern, 8. 8. 1980 Amtsgericht

**Liquidation****2681**

Weltbund zum Schutze der Tiere und gegen die Vivisektion e. V. 6000 Frankfurt am Main 90, Georg-Speyer-Straße 5.

Der Verein wurde durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung am 25. Juli 1980 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Eintragung der Auflösung, wie die Eintragung der bestellten Liquidatoren erfolgt durch das Amtsgericht Frankfurt am Main.

Zu Liquidatoren wurden bestellt: Meta Rakette, Georg-Speyer-Str. 5, 6000 Frankfurt am Main 90, Erika Liedtke, Kronthaler Str. 22, 6240 Königstein 3. Die Liquidatoren sind berechtigt, einzeln rechtsfähig zu handeln.

Die Gläubiger werden aufgefordert, evtl. noch vorhandene Ansprüche geltend zu machen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 8. 1980

Die Liquidatoren

**Vergleiche — Konkurse****2682**

61 N 64/80 — Beschluß: Die Firma Studio 45 Inneneinrichtungs- und Beratungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Benzweg 5, 6100 Darmstadt, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Peter Emrich, daselbst — Gemeinschuldnerin — hat die Eröffnung des Konkurs-

verfahrens über ihr Vermögen beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung und Feststellung der Masse wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Heinz Artinger, Bahnhofstraße 43, 6086 Riedstadt-Goddelau bestimmt.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zugleich wird heute, Donnerstag, den 7. August 1980, 9.00 Uhr, gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO). Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Gemeinschuldnerin, die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.  
6100 Darmstadt, 7. 8. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

**2683**

3 N 1/75 / 3 N 4/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen

a) der Firma Ernst Greinke u. Sohn KG, Straßen- und Tiefbau, mit dem Sitz in Eschwege, Niederhoner Str. 48,

b) des Bauunternehmers Werner Greinke, Fichtestr. 11, 3440 Eschwege-Oberdünnzebach,

wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 16. Oktober 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 107, anberaumt.

3440 Eschwege, 6. 8. 1980 Amtsgericht

**2684**

2 N 6/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Withof-Verwaltungsgesellschaft mbH in Calden wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Freitag, den 26. September 1980, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Saal 26, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und der Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1626,— DM, seine Auslagen sind auf 45,— Deutsche Mark festgesetzt.

3520 Hofgeismar, 7. 8. 1980 Amtsgericht

**2685**

2 N 5/79: Im Konkursverfahren „Müller-Ehlermann + Co. KG, Liebenau“ ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Freitag, den 26. September 1980, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Hofgeismar, Saal 26, anberaumt.

3520 Hofgeismar, 7. 8. 1980 Amtsgericht

**2686**

7 N 27/74 — Beschluß: In dem Nachlasskonkursverfahren über das Vermögen des Karl Friedrich Gauer, verstorben am 14. Januar 1874, zuletzt wohnhaft in Lampertheim, Planckstr. 15, wird der Schlußtermin auf den 10. September 1980, 11.00 Uhr, Zimmer 43 (Nebengebäude), bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5000,— DM festgesetzt.

6840 Lampertheim, 7. 7. 1980 Amtsgericht

**2687**

N 9/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters und Bauunternehmers Leonhard Schmalz, 6407 Schlitz-Ützhausen ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6420 Lauterbach, 10. 7. 1980 Amtsgericht

**2688**

1 VN 1/79 — Beschluß: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Robert Kapeller KG in Echzell-Bisses, Inhaber Uwe Kapeller in Echzell-Bisses ist nach Erfüllung des am 24. April 1980 bestätigten Vergleichs aufgehoben worden. Das allgemeine Veräußerungsverbot ist damit außer Kraft.

6478 Nidda, 29. 7. 1980 Amtsgericht

**2689**

7 N 90/75: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Haus der Küche Hauer & Co., Kaiserstr. 105, 6050 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufmann Hans-Dieter Hauer, Sudetenstr. 13, 6056 Heusenstamm.

Das am 11. August 1975 eröffnete Konkursverfahren wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 28. Mai 1980 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt wurde, aufgehoben.

Festgesetzt sind für den Konkursverwalter: Vergütung 14 784,38 DM, Auslagen 3435,88 DM.

6050 Offenbach am Main, 4. 8. 1980

Amtsgericht

**2690**

VN 1/80: In Sachen

1. Wosana GmbH, Produkte für Heim und Freizeit, Schlüchtern,

2. Fa. Wosana International, Gesellschaft für Herstellung und Vertrieb von hygienischen und fußgesunden Produkten mbH, Schlüchtern,

3. Fa. top-bit GmbH, Kosmetik und Freizeitprodukte, Schlüchtern, Werk Magdlos,

4. Fa. Wosana Vertriebsgesellschaft mbH für Heim- und Freizeitschuhe, Schlüchtern,

5. Malisa GmbH, Parfümerie und Freizeitprodukte, Schlüchtern,

ist zum vorläufigen Verwalter, Herr Rechtsanwalt Knoll, noch ein weiterer vorläufiger Verwalter, Herr Rechtsanwalt Dr. Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4 in 3500 Kassel bestimmt worden.

6490 Schlüchtern, 6. 8. 1980 Amtsgericht

**2691**

N 6 — 10/80: Über das Vermögen der

1. Wosana GmbH, Produkte für Heim und Freizeit, 6490 Schlüchtern, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Saum, Spenglersruh 14, 6490 Schlüchtern, Helmut Scheele, Heidenstr. 6, 6483 Bad Soden-Salmünster, Dieter Kohlheim, Alte Straße 18, 6497 Steinau-Neustall,

2. Firma Wosana International, Gesellschaft für Herstellung und Vertrieb von hygienischen und fußgesunden Produkten mbH, Schlüchtern, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang Saum,

3. Firma top-hit GmbH, Kosmetik- und Freizeitprodukte, Schlüchtern, Werk Magdlos, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Dietmar Jungschlager, Alte Ahlersbacher Str. 6, 6490 Schlüchtern,



4. Firma Wasana Vertriebsgesellschaft mbH für Heim- und Freizeitschuhe, 6490 Schlüchtern, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang Saum,

5. Malisa GmbH, Parfümerie und Freizeitprodukte, 6490 Schlüchtern, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang Saum,

ist am 12. August 1980, 7.30 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter sind 1. Rechtsanwalt Jörg M. Knoll, Würzburger Str. 1, 6482 Bad Orb, 2. Rechtsanwalt Dr. Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel,

Jeder von ihnen ist in seiner Geschäftsführung selbständig. Konkursforderungen sind bis zum 20. Oktober 1980 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung der ernannten oder Wahl von neuen Verwaltern, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 192, 197 KO bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 18. September 1980, 8.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 6. November 1980, 8.30 Uhr, im Amtsgericht, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, den Verwaltern bis zum 26. August 1980 anzeigen.

Es ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6490 Schlüchtern, 12. 8. 1980 **Amtsgericht**

**2692**

62 N 68/80: Über das Vermögen der UNIVERPA-Papiergroßhandel GmbH, Kitzelberger Str. 2, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Heike Blenk, geb. Vanhöfen in 8980 Oberstdorf, Reute Nr. 5, — Eingebracht im Handelsregister des Amtsgerichts Kempten/Allgäu unter HRB 3020 —,

wird heute, am 5. August 1980, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Reinemer, Goerdelerstr. 2, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 15. September 1980. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 24. September 1980, 9.00 Uhr, Zimmer 243. Es wird Postsperrung angeordnet.

6200 Wiesbaden, 5. 8. 1980 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**2693**

K 18/78: Die im Grundbuch von Romrod, Bezirk Alsfeld, Band 23, Blatt 837, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Romrod, Flur 7, Flurstück 3, Ackerland, Vor der Rabenstrut, Größe 26,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Romrod, Flur 7, Flurstück 4, Holzung, Vor der Rabenstrut, Größe 12,00 Ar, Ackerland, daselbst, Größe 95,49 Ar,

lfd. Nr. 3 Gemarkung Romrod, Flur 7, Flurstück 5/1 Holzung, Vor der Rabenstrut, Größe 4,85 Ar, Ackerland, daselbst, Größe 86 80 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Romrod, Flur 7 Flurstück 6, Holzung, Ackerland, Der Eichkoppel, Größe 111,75 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Romrod, Flur 8 Flurstück 1/1, Grünland, Zu Lippenrod an der Mühle, Größe 31,52 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Romrod, Flur 8, Flurstück 2/1, Grünland, daselbst, Größe 57,41 Ar,

lfd. Nr. 7 Gemarkung Romrod, Flur 8, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Eichmühle 25, Größe 33,55 Ar, Grünland (Obstb.), daselbst, Größe 56,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Romrod Flur 8, Flurstück 9/1, Wasserfläche (Fischteich), Größe 63,20 Ar, Grünland, Das Driesch zwischen den zwei Mühlgräben, Größe 323,74 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Romrod, Flur 8, Flurstück 10, Ackerland, In der Lipperhecke, Größe 98,12 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Romrod, Flur 8, Flurstück 11, Ackerland, Im Gescheidsfeld, Größe 114,62 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Romrod, Flur 8, Flurstück 33, Ackerland, In der Lipperhecke, Größe 136,82 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Nieder-Breidenbach, Flur 3, Flurstück 36, Grünland, Wetzweiden, Größe 43,30 Ar,

sollen am 7. November 1980 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. / 17. 11. 1978 und 27. 4. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Landwirt und Bauunternehmer Karl Theo Lang in Romrod.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 7 Nr. 3	3 070,— DM,
Flur 7 Nr. 4	12 360,— DM,
Flur 7 Nr. 5/1	10 540,— DM,
Flur 7 Nr. 6	16 470,— DM
Flur 8 Nr. 1/1	3 620,— DM,
Flur 8 Nr. 2/1	6 600,— DM,
Flur 8 Nr. 7	310 000,— DM,
Flur 8 Nr. 9/1	160 000,— DM,
Flur 8 Nr. 10	11 700,— DM,
Flur 8 Nr. 11	13 800,— DM,
Flur 8 Nr. 33	15 730,— DM,
Flur 3 Nr. 36	4 980,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 568 870,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 30. 7. 1980 **Amtsgericht**

**2694**

K 23/79: Die ideelle Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Groß-Felda, Bezirk Alsfeld, Band 20, Blatt 919, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Felda, Flur 3, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Schnepfenhain 8, Größe 1,30 Ar,

Das Gebäude wurde abgerissen. Das Grundstück ist unbebaut.

soll am 28. November 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer Nr. 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Irmgard Reimann geb. Schertling in Groß-Felda,

b) Horst Reimann in Hofheim/Ts.,

c) Waldemar Reimann in Groß-Felda,

d) Edlgerd Reimann in Groß-Felda,

e) Roland Reimann in Groß-Felda.

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 8. 8. 1980 **Amtsgericht**

**2695**

K 46/79: Das im Grundbuch von Flensungen, Bezirk Alsfeld, Band 15, Blatt 620, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flensungen, Flur 1, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 9, Größe 8,90 Ar,

soll am 21. November 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werkzeugdreher Werner Finthammer und Ehefrau Gisela geborene Grün, Mücke-Felsungen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 177 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 6. 8. 1980 **Amtsgericht**

**2696**

K 23/80 — Beschluß: Der 1050 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil/Wohnungseigentum der Fa. BAUTAG, Bauträger AG, an dem im Grundbuch von Wehen, Band 91, Blatt 2706, eingetragenen Grundstück

Gemarkung Wehen, Flur 5, Flurstück Nr. 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Str. 2, 4 und 6, Größe 114,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 131 des Aufteilungsplanes,

soll am 21. November 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. BAUTAG Bauträger AG i. Liqu., 6204 Taunusstein 4.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechten beschränkt.

Der Wert des Wohnungseigentums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 177 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 5. 8. 1980 **Amtsgericht**

**2697**

VI 8 K 46/79: Das im Grundbuch von Nieder-Eschbach, Band 56, Blatt 2371, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 5, Flurstück 484, Ackerland, Auf dem Hühnerberg, Größe 12,56 Ar, soll am 28. November 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Petermann geb. Luft, Aschbachstr. 5, 6000 Frankfurt am Main 56.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 11 304,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 4. 8. 1980 Amtsgericht

**2698**

4 K 23/80: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 65, Blatt 3262, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 33, Gemarkung Auerbach, Flur 8, Flurstück 281, Betriebsgelände, Auf der Wildhube, Größe 5,92 Ar,

soll am 22. Oktober 1980 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Saal 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walttraud Ortlieb geb. Riepma, geb. 18. 8. 1918, Bensheim-Auerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 5. 8. 1980 Amtsgericht

**2699**

2 a K 25/79: Das im Grundbuch von Calbach, Band 9, Blatt 418, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Calbach, Flur 3, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Limesstraße 53, Größe 13,54 Ar,

soll am Montag, dem 13. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Speditionskaufmann Karl Radefahrt, Hattersheim/Okriftel, jetzt in 6091 Trebur.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 27. 6. 1980 Amtsgericht

**2700**

2 a K 55/79: Das im Grundbuch von Glashütten, Band 22, Blatt 1121, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Glashütten, Flur 1, Flurstück 4/54, Gebäude- und Freifläche, Schwarzwaldstraße 14, Größe 8,88 Ar,

soll am Montag, dem 20. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Watkins geb. Vetter, Bad Vilbel/Gronau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 2. 7. 1980 Amtsgericht

**2701**

8 K 17, 18/80: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 78, Blatt 2718, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Flur 51, Flurstück 173, Hof- und Gebäudefläche, Am Rabenborn 3, Größe 20,40 Ar,

soll am Montag, dem 20. Oktober 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dachdeckermeister Heinrich Richter und Ursula geb. Knauf, Neuer Weg 10, Dillenburg — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

767 850,— DM für Flur 51, Flurst. 173 ohne Transformatorenstation,

797 850,— DM für Flur 51, Flurst. 173 mit Transformatorenstation.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 1. 8. 1980 Amtsgericht

**2702**

3 K 46/79: Das im Grundbuch von Vierbach, Band 17, Blatt 537, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Vierbach, Flur 20, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Heideweg 4, Größe 8,74 Ar,

soll am Mittwoch, 5. November 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elektriker, jetzt Hotelier, Siegfried Gukerle, 3437 Bad Sooden-Allendorf,

b) Frau Christine Weber gesch. Gukerle, 3444 Wehretal-Vierbach,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 7. 8. 1980 Amtsgericht

**2703**

84 K 137/79 — Berichtigung: (StAnz. Nr. 32 vom 11. August 1980, S. 1450, Ifd. Nr. 2636): Bei den Werten der Grundstücke entfällt die letzte Zeile „d) Grdstück i. Bl. 1071 auf 1 194 700 DM.“ Sie wird ersetzt durch die Zeile „zusammen 3 100 000 DM.“

6000 Frankfurt am Main, 24. 7. 1980  
Amtsgericht, Abt. 84  
(Öffentlicher Anzeiger, Redaktion)

**2704**

K 58/79: Das im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 48, Blatt 2581, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 3, Flurstück 246, Ackerland, Die Sang, Größe 15,33 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heizungsmonteur Holger Mrowietz, Friedberg (Hessen).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 396,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 8. 1980

Amtsgericht

**2705**

K 19, 20/78 — Beschluß: Die im Grundbuch von Neuses, Band 46, Blatt 1219, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Neuses,

Ifd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 11, Größe 11,00 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 59, Grünland, Im Landsklingel, Größe 11,23 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 7, Ackerland, Am Schiffweg, Größe 37,70 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 12, Ackerland, Die zwanzig Morgen, Größe 23,68 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 19, Flurstück 34, Ackerland, Die zwanzig Morgen, Größe 19,25 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 7, Gartenland, Im alten Hof, Größe 9,26 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 3, Ackerland, Am Lochberg, Größe 13,28 Ar,

Ifd. Nr. 8, Flur 9, Flurstück 4, Ackerland, Am Lochberg, Größe 14,10 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 10, Flurstück 26, Grünland, Auf den sieben Morgen, Größe 16,95 Ar,

Ifd. Nr. 10, Flur 20, Flurstück 16, Ackerland, Auf der unteren Ebene, Größe 38,99 Ar,

Ifd. Nr. 11, Flur 18, Flurstück 21, Ackerland, Am Albstädter Weg, Größe 21,60 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. Oktober 1980, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9,

Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt und Getränkehändler Walter Josef Benzing und Landwirt und Getränkehändler Alfons Reinhard Benzing,

in Neuses, Friedrichstraße 11 — in Erbgemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 59 = 1 123,— DM

Flur 18, Flurstück 7 = 7 540,— DM

Flur 19, Flurstück 12 = 4 736,— DM

Flur 19, Flurstück 34 = 3 850,— DM

Flur 16, Flurstück 7 = 11 112,— DM

Flur 9, Flurstück 3 = 2 652,— DM

Flur 9, Flurstück 4 = 2 820,— DM

Flur 10, Flurstück 26 = 2 034,— DM

Flur 20, Flurstück 16 = 7 798,— DM

Flur 18, Flurstück 21 = 4 320,— DM

Flur 16, Flurstück 8 = 540 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 8. 1980 Amtsgericht

**2706**

42 K 47/79 — Beschluß: Der dem Willi Scherer gehörige ein Drittel Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Münster, Band 15, Blatt 652, eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Münster, Flur 1, Flurstück 173/3, Lieg.-B. 402, Hof- und Gebäudefläche, Das Wäldchen 15 A, Größe 15,01 Ar,

soll am 30. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Scherer, Kaufmann,  
b) Ellen Nanni Scherer geb. Merkel,

zu a) und b) Eheleute, beide wohnhaft in Münster, Krs. Gießen, Licher Str. 26, — zu je einem Drittel —,

c) Marie Merkel geb. Schmidt, wohnhaft in Frankfurt am Main, Elkenbachstr. 64, — zu einem Drittel —.

Der Wert des ein Drittel Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 333,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 31. 7. 1980 **Amtsgericht**

## 2707

42 K 78/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von A) Alten-Buseck, Band 72, Blatt 2252, B) Rödgen, Band 39, Blatt 1706, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, zu A): Gemarkung Alten-Buseck, Flur 10, Flurstück 87, Lieg.-B. 637, Grünland-Acker, Auf der Viehweide, Größe 20,66 Ar,

lfd. Nr. 1, zu B): Gemarkung Rödgen, Flur 2, Flurstück 178, Lieg.-B. 350, Ackerland, Hinter dem Woog, Größe 10,17 Ar, sollen am 28. November 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 208, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1980 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Lina Karoline Schwarz geb. Rahn, Großen-Busecker-Straße 1, 6305 Buseck-Trohe,

b) Johann Heinrich Rahn, Bingen/Rhein, verstorben am 8. Januar 1968 und beerbt worden von:

1. Louise Lina Rahn geb. Loth, Saarlandstraße 8, 6530 Bingen/Rhein,
2. Elfriede Menges geb. Rahn, Welschstraße 51, 6757 Waldfischbach/Pfalz,
3. Heinrich Rahn, Hohe Steige 2, 7031 Weil im Schönbuch,
4. Herbert Rahn, Pestalozzistraße 14, 6531 Münster-Sarmsheim,

5. Margot Luise Brand geb. Rahn, Saarlandstraße 8, 6530 Bingen/Rhein,

c) August Friedrich Wilhelm Rahn, Wahlheimer Hof, 6501 Hahnheim,

d) Wilhelm Rahn, Hofburgstraße 37, 6305 Buseck-Alten-Buseck,

e) Margarete Greene geb. Rahn, verw. Klappert, 78 Barnshar-Lane, Willingboro, New Jersey 08046, USA,

zu a)–e) in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 10 Nr. 87 auf 8 264,— DM und für Flur 2 Nr. 178 auf 3 305,25 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 8. 1980 **Amtsgericht**

## 2708

42 K 113/79 — **Beschluß:** Der halbe Miteigentumsanteil der Hildegard Marie Kubescha geb. Soukup und des Helmut Johann Kubescha in ungeteilter Erbengemeinschaft an dem im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 81, Blatt 3155, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 1, Flurstück 983, Lieg.-B. 1453, Hof- und Gebäudefläche, Markwald 32, Größe 7,50 Ar,

soll am 30. Oktober 1980 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hildegard Marie Kubescha geb. Soukup, Witwe des Alois Kubescha, Gießen-Klein-Linden — zur Hälfte —,

b) die zu a) Genannte,

c) Helmut Johann Kubescha, geb. 26. 12. 1939, daselbst,

zu b) und c) in ungeteilter Erbengemeinschaft — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücksmitteigentumsanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 137 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 31. 7. 1980 **Amtsgericht**

## 2709

2 K 34/79: Das im Grundbuch von Niederzeuzheim, Band 31, Blatt 1095, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 11, Hof- u. Gebäudefläche, Untergasse 18, Größe 4,77 Ar,

soll am 7. November 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstraße 8, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Hennen geb. Hegeler, Kaufm. Angestellte, geb. am 21. 1. 1944, Hadamar-Niederzeuzheim,

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 63 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 11. 8. 1980 **Amtsgericht**

## 2710

2 K 11/79: Das im Wohnungsgrundbuch von Hochheim, Band 178, Blatt 6127, eingetragene Wohnungseigentum

an dem Grundstück Flur 45, Flurstück 325/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Weiher 47,

1,34/100stel Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß — Aufteilungsplan Nr. 11 — sowie einem Kellerabstellraum und einem Kraftfahrzeugabstellplatz (ca. 55 qm Wohnfläche).

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte — eingetragen in Blatt 6117 bis 6172 — beschränkt,

soll am 29. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstr. 21, Zimmer 13 durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Gerhard Max Brömmert in Hochheim am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 23. 7. 1980

**Amtsgericht**

## 2711

64 K 78/75: Das im Erbbaugrundbuch von Bettenhausen, Band 107, Blatt 3134, verzeichnete Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bettenhausen, Band 67, Blatt 1937, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 20, Flurstück 43/11, Lieg.-B. 1772, Hof- und Gebäudefläche, Mittlerer Käseweg 9, Größe 17,35 Ar,

in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 8. September 1969, unter Bezug auf die Bewilligung vom 19. Dezember 1968 (Inhalt des Erbbaurechts: Recht und Pflicht, ein Wohnhaus zu errichten und zu unterhalten),

soll am 14. Januar 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 9. 6./12. 8. 1975 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Autoschlosser Gustav Fleischer und b) dessen Ehefrau Liesbeth Fleischer geb. Mühle, beide in Kassel — je zur Hälfte —.

Als Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Stadt Kassel eingetragen. Die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 8. 1980 **Amtsgericht, Abt. 64**

## 2712

64 K 58/79: Der im Teileigentumsgrundbuch Kassel, Band 379, Blatt 9503, eingetragene 58,4530 Tausendstel Miteigentumsanteil des Grundstücks

Gemarkung Kassel, Flur H, Flurstück 36/9, 36/10, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 97, Größe 9,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden des Vorderhauses Frankfurter Straße 97 im Erdgeschoß links mit Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. L 1 und K 1 gekennzeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 9504 bis 9519 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Der Zustimmung bedarf es nicht bei Veräußerung im Wege der Zwangsvolleistung durch den Konkursverwalter, nach § 18 WEG und für den ersten Verkaufsfall,

soll am 18. November 1980, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jaeger, Wilhelm, Kaufmann, b) Jaeger, Elly, geborene Menz beide in Kassel, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 8. 1980

**Amtsgericht, Abt. 64**

## 2713

1 K 17/80: Das im Grundbuch von Korbach, (Wohnungsgrundbuch) Band 230, Blatt 6737, eingetragene Grundstück

125 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Korbach, Flur 13, Flurstück 624, Hof- und Gebäudefläche, Fröbelstr. 4, Größe 9,69 Ar,

Flur 13, Flurstück 71/35, Hof- und Gebäudefläche, Fröbelstraße, Größe 2,79 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 7. November 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans-Joachim Rummel in 3542 Willingen (Upland) 2, Schwalefeld Nr. 120.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 99 860,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 11. 8. 1980 Amtsgericht

### 2714

1 K 20/80: Das im Grundbuch von Vasbeck, Band 13, Blatt 357, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vasbeck, Flur 2, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Die Walme, Haus-Nr. 130, Größe 12,58 Ar, soll am Freitag, dem 3. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Helmut Emde, 3543 Diemelsee-Vasbeck, Waldhof 50.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 530 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 6. 8. 1980 Amtsgericht

### 2715

9 K 125/78 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fischbach, Band 16, Blatt 607 A,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fischbach, Flur 23, Flurstück 170/7, Hof- und Gebäudefläche, Staufenwies, Größe 5,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. März 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreiber Erich Richter, 6233 Kelkheim/Ts.,

b) Hausfrau Gertrud Richter geb. Czarowski, 4590 Cloppenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 6. 8. 1980 Amtsgericht, Abt. 9

### 2716

9 K 94/79 — **Berichtigungsbeschuß:** In der Zwangsvorsteigerungssache bezüglich des im Grundbuch von Eppstein/Ts., Band Nr. 31, Blatt 1063, auf den Namen der Frau Adele Müller geb. Kropp und des

Herrn Paul Guder — je zur Hälfte — eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 7 Bestandsverzeichnis,

wird die Terminbestimmung für den 18. November 1980 hinsichtlich der Straßenbezeichnung des zu versteigernden Grundstücks infolge der zwischenzeitlich erfolgten Umbenennung des Straßennamens dahingehend berichtigt, daß es nunmehr heißen muß: Burgstraße Haus-Nr. 89 (anstelle Hauptstraße Nr. 89).

6240 Königstein im Taunus, 6. 8. 1980 Amtsgericht, Abt. 9

### 2717

K 27/79: Das im Grundbuch von Wallenrod, Band 16, Blatt 594, Gemarkung Wallenrod, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 15, Nr. 83, Hof- und Gebäudefläche, Ringstr. 11, Größe 6,60 Ar, Wert: 81 850,— DM (ein halber Anteil)

soll am Mittwoch, dem 26. November 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8 (Zimmer 103, Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Matheis, Kraftfahrer, Lauterbach, — zur Hälfte —,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 17. 7. 1980 Amtsgericht

### 2718

7 K 52/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Cappel, Band 71, Blatt 2298, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cappel, Flur 6, Flurstück 101, Hof- und Gebäudefläche, Moischer Str. 9, Größe 0,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Cappel, Flur 6, Flurstück 100/2, Gartenland, Moischer Straße, Größe 1,12 Ar,

sollen am 16. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 187, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Beatrix Nau in Amöneburg-Roßdorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 28. 7. 1980 Amtsgericht

### 2719

K 52/79: Auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Helmut Schmauß, Seckmauern, soll die im Grundbuch von Seckmauern Band 14, Blatt 662, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seckmauern, Flur 2, Flurstück 173, Ackerland, Höhnesfeld, Größe 16,45 Ar,

am 9. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Str. 47, Zimmer Nr. 128, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Philipp Schmauß — zur Hälfte —,

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 festgesetzt auf 1 500,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 7. 1980 Amtsgericht

### 2720

4 K 4/80: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Königstädten, Band 38, Blatt 1648, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Königstädten, Flur 5, Flurstück 115/3, Gebäude- und Freifläche, Außerhalb 1, Größe 7,14 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude L.-Dörfler-Allee 9, Geb. B, 6090 Rüsselsheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Adolf Nikola,  
b) Rosemarie Nikola geb. Meier, — je zur Hälfte —,

Der Verkehrswert wurde auf 252 870,— D-Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 5. 8. 1980 Amtsgericht

### 2721

K 9/78: Die im Grundbuch von Altengronau, Band 28, Blatt 786, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altengronau, Flur C, Flurstück 104/16, Bauplatz, An der Eisenbahn, Größe 4,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altengronau, Flur C, Flurstück 159/49, Bauplatz, An der Eisenbahn, Größe 2,50 Ar,

sollen am 28. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Koch und Sonja Koch geb. Stürzer, Sinntal-Altengronau, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 9626,69 DM,  
lfd. Nr. 2 5209,25 DM.

Im Falle eines Gesamtausgebotes wird der Wert der Grundstücke auf 14 835,94 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 6. 8. 1980 Amtsgericht

### 2722

K 29/79: Die Eigentümshälften des Bernd Gottwald der im Grundbuch von Weilmünster, Band 84, Blatt 2472 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße, Größe 4,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 30, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße, Größe 5,19 Ar,

sollen am 10. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Bernd Gottwald, Schefflerstr. Nr. 16, Heusenstamm zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 12. 8. 1980 Amtsgericht

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# **Sammelblatt**

## **für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

**Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.**

**Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden**

**Andere Behörden und Körperschaften**

**VI. Nachtrag zur Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 1980 folgenden VI. Nachtrag zur Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen beschlossen:

**Artikel 1**

§ 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Sein Amt wird unter sinngemäßer Anwendung der Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, der Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Umlandverbandes Frankfurt vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219) nach Besoldungsgruppe B 3 eingestuft.

Neben dem Amtsgehalt erhält er eine Dienstaufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 niedrigste Stufe des Gesetzes über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, der Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Umlandverbandes Frankfurt vom 19. Sept. 1979 (GVBl. I S. 217).

**Artikel 2**

Der VI. Nachtrag tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1979 in Kraft.

3500 Kassel, 8. 7. 1980

**Regionale Planungsgemeinschaft Nordhessen**  
gez. Hö h n e  
Verbandsvorsitzender

**Genehmigung**

Vorstehender VI. Nachtrag zur Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen vom 8. Juli 1980 wird auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaften (KGG) vom 16. Dezember 1969 — GVBl. I S. 307 ff — in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. 6. 1960 — GVBl. S. 103 — rückwirkend zum 1. Oktober 1979 aufsichtsbehördlich genehmigt.

3500 Kassel, 5. 8. 1980

Der Regierungspräsident

**Öffentliche Ausschreibungen**

Eschwege: Für das Baugebiet „Im Himmelreich“, II. BA. in Eschwege, werden ausgeschrieben:

**Leistungen:**

- Kanalisationsrohrleitungen ca. 1 100 m, NW 500—150
- Bodenabtrag/-auftrag ca. 3 500/1 500 cbm
- Bit. Fahrbahnflächen ca. 2 500 qm
- Pflasterflächen ca. 2 800 qm

und sonstige Nebenarbeiten nach dem STLK.

**Bauzeit: ca. 11 Monate** einschl. Ausfalltage

**Zuschlags- und Bindefrist:** 31. Oktober 1980

**Submissionstermin:** 11. September 1980, 11.00 Uhr im Rathaus 1, Sitzungszimmer II. Es können Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Die Vergabeunterlagen können bis zum 20. August 1980 beim Magistrat der Kreisstadt Eschwege, Abteilung Tiefbau, gegen eine Unkostenvergütung von 30,— DM für zwei Ausfertigungen, angefordert werden. Der Betrag ist bei der Volksbank Eschwege (BLZ 52 29 0000), Kto.-Nr. 190 004, mit dem Vermerk „Aus-

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

33/80

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 25,90 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,60 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Post-scheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 17 vom 1. Juli 1980. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

bau Baugebiet — Im Himmelreich — II. BA.“ einzuzahlen bzw. durch Verrechnungsscheck zu entrichten. Die Selbstkosten für die Abgabe von zwei Blanketten werden nicht zurückerstattet. Die Absendung bzw. Ausgabe der Blankette erfolgt spätestens ab 25. August 1980.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin/West zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5% der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung von 5 Jahren werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstitutes/-versicherers stellen.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen -VOB/B-.

Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Vergabeunterlagen können vor Anforderung beim Stadtbauamt in den Sprechzeiten eingesehen werden.

3440 Eschwege, 8. 8. 1980

Der Magistrat

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Das Rechnungsprüfungsamt der EKHN**

sucht einen

**Prüfer**

Die Aufgabengebiete umfassen die Prüfung der Jahresrechnungen der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die nicht unerhebliche Anforderungen auf allen Gebieten kirchlicher Verwaltung stellt. Bewerber sollten die II. Verw.-Prüfung besitzen und die Fähigkeit zur selbständigen Erstellung von Schriftsätzen und Berichten haben.

Die Anstellung erfolgt im Beamtenverhältnis. Die Stelle ist von A 10—A 12 bewertet.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen er-bitten wir bis zum 15. 9. 1980 an die

**Kirchenverwaltung**  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
Paulusplatz 1, 6100 Darmstadt.